BERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum
31. Dezember 2016

und des
Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2016

der
Stadtwerke der Stadt Meckenheim

AKKURATA
Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Köln

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
A.	**PRÜFUNGSAUFTRAG**	**1**
B.	**GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**	**2**
	I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE BETRIEBSLEITUNG	**2**
	II. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 321 ABS. 1 S. 3 HGB	**6**
C.	**GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**	**7**
D.	**FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**	**9**
	I. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG	**9**
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
	2. Jahresabschluss	10
	3. Lagebericht	11
	II. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	**11**
	1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
	2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	12
	III. FESTSTELLUNGEN ZUR ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSAUFTRAGES	**12**
	IV. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	**13**
	1. Allgemeines	13
	2. Wasserversorgung	13
	3. Blockheizkraftwerk	16
	4. Straßenbeleuchtung	16
	V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	**18**
	1. Vermögenslage	18
	2. Finanzlage	20
	3. Ertragslage	23
E.	**WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG**	**25**

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2016 I

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 II

Anhang für das Geschäftsjahr 2016 III

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 IV

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers V

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG VI

Rechtliche Verhältnisse VII

Steuerliche Verhältnisse VIII

Zusammensetzung und Entwicklung der Bauzuschüsse im Jahre 2016 IX

Erläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses X

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2017)

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Stadtwerkeausschuss des Rates der Stadt Meckenheim hat uns in der Sitzung vom 28. März 2017 zum Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2016 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim - im Folgenden auch „Stadtwerke" oder „Eigenbetrieb" genannt - benannt. Daraufhin hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 6. April 2017 dem Antrag zu unserer Beauftragung zugestimmt. Danach wurde mit den Stadtwerken der Stadt Meckenheim, vertreten durch die Betriebsleiter, am 6. Juli 2017 ein Prüfungsvertrag zur Durchführung der Prüfung des

JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2016

- bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang -

und des

LAGEBERICHTES FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2016

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung für das Geschäftsjahr 2016 nach berufsüblichen Grundsätzen geschlossen.

Die Durchführung der Prüfung, deren Umfang und die Berichterstattung richten sich nach den Vorschriften des § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen. Dabei haben wir die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Außerdem waren gemäß § 106 Abs. 1 Satz 6 GO die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entsprechend anzuwenden. Insoweit handelt es sich um eine Erweiterung des gesetzlichen Prüfungsgegenstands gemäß § 317 HGB durch landesrechtliche Vorschriften.

Die Stadtwerke haben gemäß § 21 EigVO NRW grundsätzlich die für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB geltenden Rechnungslegungsvorschriften sinngemäß zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in **Abschnitt B.** (Grundsätzliche Feststellungen) vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung sowie unsere Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den **Abschnitten C.** und **D.** im Einzelnen dargestellt. Darüber hinaus enthält **Abschnitt D.** unsere Ausführungen zur Erweiterung unseres Prüfungsauftrages zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Eigenbetriebs sowie unsere auftragsgemäß vorgenommene analysierende Darstellung zu Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in **Abschnitt E.** wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz (**Anlage I**), der Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage II**), dem Anhang (**Anlage III**) sowie den geprüften Lagebericht (**Anlage IV**) und den von uns erteilten Bestätigungsvermerk (**Anlage V**) beigefügt.

Anlage VI enthält den Fragebogen zum Haushaltsgrundsätzegesetz nach § 53 HGrG.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den **Anlagen VII** und **VIII** dargestellt. Die auftragsgemäß vorgenommene Entwicklung der Baukostenzuschüsse sowie die Aufgliederungen und Erläuterungen von Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Teilbereich Wasserversorgung) ergeben sich aus **Anlage IX** und **X**.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE BETRIEBSLEITUNG

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (**Anlage IV**) und im Jahresabschluss (**Anlagen I** bis **III**) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen haben.

Folgende **Kernaussagen im Lagebericht** sind hervorzuheben:

a) Im Bereich Wasserversorgung ergab sich im Berichtsjahr im Gegensatz zum Vorjahr ein Jahresüberschuss. Dieser beträgt T€ 56.
b) Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke sowie ihre zukünftige Entwicklung werden unverändert als stabil bewertet.
c) Risiken der zukünftigen Entwicklung bestehen unverändert in einem künftig zu erwartenden Anstieg der Instandhaltungsaufwendungen.

Als Abschlussprüfer nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Zu a)

Im Bereich Wasserversorgung ergab sich im Berichtsjahr im Gegensatz zum Vorjahr ein Jahresüberschuss. Dieser beträgt T€ 56.

Die Betriebsleitung führt diese Entwicklung, neben gestiegenen Umsatzerlösen, zutreffend auf die geringeren Aufwendungen für den Unterhalt des Leistungsnetzes infolge der im Vergleich zum Vorjahr geringeren Anzahl von Rohrbrüchen zurück.

Der Anstieg der Umsatzerlöse resultiert aus gestiegenen Abgabemengen (+45.577 m^3). Diesen Anstieg begründet die Betriebsleitung insbesondere mit dem Nutzungsverhalten der Wasserkunden, die witterungsbedingt größere Mengen bezogen haben. Die Umsatzerlöse sind daher gegenüber dem Vorjahr um T€ 96 auf T€ 2.304 gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von 4,4 %.

Darüber hinaus haben sich die gegenüber dem Vorjahr um insgesamt T€ 55 gesunkenen Aufwendungen positiv auf die Ertragslage der Gesellschaft ausgewirkt. Deren Abnahme führt die Betriebsleitung zutreffend auf gesunkene Aufwendungen für den Unterhalt des Leitungsnetzes (-T€ 236) und die gesunkenen Aufwendungen für den Wasserbezug (-T€ 41) zurück.

Die Aufwendungen für den Unterhalt des Leitungsnetzes beinhalten neben dem reinen Unterhalt auch die Reparatur des Rohrleitungsnetzes. Im Vorjahr kam es zu zwei Großschäden am Hauptrohrnetz, die diese erhöhten Aufwendungen in 2015 verursacht haben.

Der Rückgang der Aufwendungen für den Wasserbezug ist Folge eines im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen Wasserbezugspreis. Daher liegen die diesbezüglichen Aufwendungen trotz des um 17.043 m^3 gestiegenen Fremdwasserbezugs um T€ 41 unter dem Vorjahreswert.

Darüber hinaus konnten die langfristigen Bankverbindlichkeiten, die zum Bilanzstichtag T€ 8.536 betragen, planmäßig in Höhe von T€ 245 getilgt werden. Aufgrund der mittelfristigen Darlehenslaufzeiten sind keine Zinsänderungsrisiken erkennbar.

Demzufolge wird das Liquiditätsrisiko auch für die Zukunft als eher gering erachtet. Diese Einschätzung basiert für die Bereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung auf der Tatsache, dass die in diesen Bereichen entstehenden Verluste und die damit verbundenen Liquiditätsabflüsse von der Stadt Meckenheim ausgeglichen werden. Somit ergibt sich hieraus für die Stadtwerke grundsätzlich kein Liquiditätsrisiko.

Für den Bereich der Wasserversorgung ergibt sich diese Beurteilung daraus, dass die Stadtwerke insbesondere infolge der Erhöhung des Wasserabgabepreises zum 1. Juli 2017 auf 1,65 €/m³ voraussichtlich ausreichend liquide Mittel erwirtschaften werden. Darüber hinaus ergaben sich erneut keine Forderungsausfälle gegen Wasserkunden, die sich wesentlich auf die Liquiditätslage des Eigenbetriebs ausgewirkt haben.

Zu c)

Risiken der zukünftigen Entwicklung bestehen unverändert in einem künftig zu erwartenden Anstieg der Instandhaltungsaufwendungen.

Betroffen ist hiervon insbesondere der Bereich der Wasserversorgung, da aufgrund des Alters des Rohrnetzes unverändert mit einem stetig steigenden Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf gerechnet wird.

Diese Einschätzung der Betriebsleitung wird dadurch gestützt, dass der Wasserverlust aufgrund zahlreicher Rohrbrüche und Rohrspülungen in den letzten Jahren insgesamt angestiegen ist. Insbesondere im Vorjahr ist es aufgrund der beschriebenen Rohrbrüche zu einer deutlichen Belastung der Ertragslage sowie zu einem erheblichen Anstieg des Wasserverlusts um 18.918 m³ auf 116.346 m³ gekommen.

Darüber hinaus weist die Betriebsleitung in ihrem Lagebericht darauf hin, dass aufgrund des Ausbaus des Leitungsnetzes unverändert weitere Investitionen erforderlich sind.

Es ist daher für die Stadtwerke weiterhin von entscheidender Bedeutung, dass sie die zur Deckung ihres Investitionsbedarfs benötigten Mittel in ausreichendem Maße erwirtschaften kann oder ihr die Mittel von Eigen- oder Fremdkapitalgebern zur Verfügung gestellt werden. Darlehensmittel wurden den Stadtwerken in der Vergangenheit zu fremdüblichen Konditionen und ohne Bestellung von Sicherheiten gewährt.

Die vorstehenden Ausführungen werden auf Seite 18 ff. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadtwerke einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet.

Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Stadtwerke gefährdet wäre.

II. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 321 ABS. 1 S. 3 HGB

Im Rahmen der von uns durchgeführten Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 haben wir folgende Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt:

Die Stadtwerke haben nach § 26 Abs.1 EigVO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen. Entgegen der gesetzlichen Regelung wurden der Jahresabschluss zum 29. Juni 2019 und der Lagebericht zum 27. Juni 2019 aufgestellt.

Gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW stellt der Rat der Gemeinde in der Regel den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb eines Jahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses. Abweichend von dieser Regelung hat der Rat der Stadt Meckenheim den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und den Lagebericht 2015 erst am 19. September 2018 festgestellt und über die Verwendung des Ergebnisses 2015 beschlossen.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (**Anlagen I** bis **III**) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 (**Anlage IV**) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Ferner war Gegenstand unserer Prüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG. Hierbei haben wir den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, herausgegebenen Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Betriebsleitung der Stadtwerke ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in den Monaten Januar 2019 bis August 2019 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke in Meckenheim und in unserem Büro in Köln durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Aufgrund der verspäteten Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht war die Beendigung der Prüfung bis zum 30. September 2017 nicht möglich.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 27. August 2018 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015, der durch den Rat der Stadt Meckenheim auf seiner Sitzung am 19. September 2018 unverändert festgestellt wurde.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte/Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern der Stadtwerke bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Realisation der Umsatzerlöse,
- Prüfung von Anlagenzugängen,
- Prüfung des Verrechnungsverkehrs mit der Stadt Meckenheim.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2016 haben wir aufgrund unserer erst nach dem Bilanzstichtag erfolgten Bestellung nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Stadtwerke erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms „newsystem®kommunal" Version NSYS400-6.3.2.0 der Infoma Software Consulting GmbH, Ulm. Die Ordnungsmäßigkeit des EDV-Programms wurde durch die PricewaterhouseCooper Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft und bestätigt. Die Softwarebescheinigung vom 26. Januar 2007 liegt uns vor.

Für die Abrechnung der Wasserversorgung des Stadtgebiets Meckenheim und die Debitorenbuchhaltung bedienen sich die Stadtwerke Meckenheim der Software „kVASy", die vom Rechenzentrum des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt wird. Die Aufgabe des Rechenzentrums besteht lediglich in der Bereitstellung der Software und der Betreuung der Kunden. Die Eingabe und Pflege der Daten obliegt allein den Stadtwerken Meckenheim.

Im Einzelnen nutzten die Stadtwerte Meckenheim folgende Module der Software kVASy:

Softwaremodul: „Verbrauchsabrechnung" Version 4.15.5.37,
Softwaremodul: „Debitorenbuchhaltung" Version 4.15.5.37,
Softwaremodul: „Hauptbuch" Version 4.15.5.37.

Die vorstehend genannten Softwaremodule wurden durch den vereidigten Buchprüfer Dipl.- Kaufmann Peter Gronemeier geprüft. Ergebnis der Prüfung mit Zertifikat vom 10. November 2005 war, dass die Softwaremodule „die eingegebenen Daten gemäß der Speicherbuchführung, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der Rechtsvorschriften des 3. Buchs des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, des Umsatzsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes in zutreffender Weise" verarbeitet.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird vom Personalamt der Stadtverwaltung Meckenheim geführt. Hierzu bedient sich die Stadt Meckenheim der Software „Loga", die vom Rechenzentrum des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt wird.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde aufgrund der Regelung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (**Anlage I**) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage II**) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von den Stadtwerken aufgestellten Anhang (**Anlage III**) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 (**Anlage IV**) hat ergeben, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

II. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im **Abschnitt D.V.** dieses Berichts sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in **Anlage X**.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der Stadtwerke werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Das Gebäude wird über 50 Jahre abgeschrieben. Die Nutzungsdauern für die technischen Anlagen und Maschinen liegen zwischen 10 und 33,33 Jahren und für die anderen Anlagen sowie für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 10 Jahren.

Von dem Wahlrecht zur Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr wurde kein Gebrauch gemacht.

Im Übrigen – insbesondere zur geänderten Behandlung erhaltener Zuschüsse im Bereich Straßenbeleuchtung – verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (**Anlage III**).

III. FESTSTELLUNGEN ZUR ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSAUFTRAGES

Gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen, sind in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (kurz: HGrG) bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs zu prüfen und zu beurteilen sowie hierüber zu berichten. Insoweit handelt es sich um eine Erweiterung des gesetzlichen Prüfungsgegenstandes gemäß § 317 HGB durch landesrechtliche Vorschriften.

Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht folgende Sachverhalte darzustellen:

a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stadtwerke,

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung sind,

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Als Grundlage für die erweiterte Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG dient der vom Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitete Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720), der diesem Bericht in beantworteter Form als **Anlage VI** beigefügt ist.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind. Es lagen im Geschäftsjahr 2016 keine verlustbringenden Geschäfte bei den Stadtwerken der Stadt Meckenheim vor. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebs haben wir in nachfolgenden Abschnitten unseres Prüfungsberichtes dargestellt:

IV. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Allgemeines

Geschäftsgegenstand der Stadtwerke Meckenheim, als Eigenbetrieb der Stadt Meckenheim, ist die Versorgung des Stadtgebiets Meckenheim mit Wasser, das Betreiben von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schulzentrums und gegebenenfalls weiterer Baugebiete sowie Betrieb und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.

2. Wasserversorgung

Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Meckenheim umfasst das gesamte Stadtgebiet mit allen Ortsteilen.

Mit Ausnahme der teilweisen Versorgung des Wasser- und Bodenverbandes Meckenheim aus einem eigenen Brunnen, sind die Stadtwerke zur Deckung des Wasserbedarfs auf fremdbezogenes Wasser angewiesen. Das Wasser wird vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) sowie vom Zweckverband

Wasserversorgung Eifel-Ahr bezogen. Dazu hat der WTV im Stadtgebiet Meckenheim 4 Abnahmestellen eingerichtet, die die bezogene Wassermenge ermitteln. Im Berichtsjahr wurden 1.513.342 m³ abgenommen (Vorjahr: 1.496.299 m³).

Der Wasserabgabepreis je m³ für Haushalte oder gewerbliche Betriebe betrug seit dem 1. Januar 2006 1,26 €/m³. Er wurde mit Beschluss des Stadtwerkeausschusses vom 14. Mai 2013 zum 1. Juli 2013 auf 1,35 €/m³ erhöht. Zum 1. Juli 2017 ist eine weitere Erhöhung auf nunmehr 1,65 €/m³ erfolgt.

Für die Unterhaltung der Hausanschlüsse wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Größe der verwendeten Wasserzähler. Die Grundgebühren sind im Rahmen der Wasserpreiserhöhung durch den Stadtwerkeausschuss vom 14. Mai 2013 ebenfalls angepasst worden. Im Einzelnen setzen Sie sich wie folgt zusammen:

	bis 30.06.2013 €/mtl.	ab 01.07.2013 €/mtl.
a) bei **Wasserzählern** mit einer Verbrauchsleistung		
– bis zu 5 m³ einschließlich	2,30	4,00
– bis zu 10 m³ einschließlich	5,75	4,00
– bis zu 20 m³ einschließlich	11,80	10,00
– bis zu 30 m³ einschließlich	11,80	16,00
b) bei **Großwasserzählern** mit einem Durchmesser		
– bis zu 80 mm einschließlich	23,01	23,01
– bis zu 100 mm einschließlich	30,68	30,68
– bis zu 150 mm einschließlich	46,02	46,00
c) bei **Verbundzählern** mit einem Durchmesser		
– bis zu 80 mm einschließlich	19,17	19,17
– bis zu 150 mm einschließlich	26,84	26,84

Die Gebühren für Standrohre betragen unverändert:

	€/Tag
– für den ersten Monat	1,53
– ab dem zweiten Monat der Ausleihdauer	0,38

Entsprechend der Statistik der Stadtwerke ergeben sich bzgl. der Wasserversorgung in den letzten vier Jahren folgende Daten:

	Einheit	2013	2014	2015	2016
Fremdwasserbezug	m³	1.517.350	1.527.468	1.496.299	1.513.342
abzüglich					
Wasserabgabe					
Wasserverkauf	m³	-1.355.867	-1.398.540	-1.347.803	-1.393.380
Eigenverbrauch					
- Rohrspülungen*	m³	-47.000	-30.500	-31.150	-15.000
- Verbrauch Feuerwehr	m³	-2.000	-1.000	-1.000	-2.000
Wasserverlust	m³	**112.483**	**97.428**	**116.346**	**102.962**
(bezogen auf Fremd-wasserbezug)	%	7,4	6,4	7,8	6,8
Versorgte Einwohner	Anzahl	23.628	23.806	24.357	24.553
Abnahmestellen	Anzahl	7.531	7.628	7.941	7.840
Wassergelderlöse inklusive Grundgebühren	€	2.036.649	2.205.968	2.131.416	2.211.500
durchschnittliche Erlöse je m³ (inkl. Grundgebühr)	€	1,50	1,58	1,58	1,59
Höchster Abgabepreis je m³ nach Tarif	€	1,35	1,35	1,35	1,35
Wasserbezugspreis beim WTV je m³	Cent	66,76	62,83	61,94	60,31

* Seit dem Jahr 2008 erfolgte eine rechnerische Ermittlung des Wasserverbrauchs für notwendige Rohrspülungen im Stadtbereich Meckenheim (nach den Tabellen von Mutschmann-Stimmelmeyer).

Der Eigenverbrauch der Stadtwerke schwankt insbesondere in Abhängigkeit des Wasserverbrauchs für Rohrspülungen bei der Inbetriebnahme neuer Leitungen. Die Reduzierung des Eigenverbrauchs im Berichtsjahr resultiert im Wesentlichen aus der geringeren Anzahl von Inbetriebnahmen neuer und instandgesetzter Leitungsabschnitte.

Der Wasserverlust beträgt im Berichtsjahr 102.962 m³. Dies entspricht 6,8 % der bezogenen Wassermenge. Die Reduzierung gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Prozentpunkte ist im Wesentlichen auf zwei Rohrbrüche bei Hauptversorgungsleitungen im Vorjahr zurückzuführen.

Der durchschnittliche Erlös je m³ liegt mit € 1,59 ca. 0,6 % geringfügig über dem des Vorjahres von € 1,58.

3. Blockheizkraftwerk

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und gegebenenfalls weiterer Baugebiete beauftragt.

Dazu wurde im Jahr 1995 ein Blockheizkraftwerk errichtet und in Betrieb genommen. Derzeit werden das Schulzentrum und die Rheinischen Kliniken Bonn mit Wärme beliefert.

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke ist die Stadt Meckenheim zum Ausgleich des aus dem Teilbereich Blockheizkraftwerk entstandenen jährlichen Verlustes verpflichtet.

Entsprechend der Statistik der Stadtwerke ergeben sich bezüglich des zum Betrieb des Blockheizkraftwerkes angefallenen Gasbezugs in den letzten vier Jahren folgende Daten:

	Einheit	2013	2014	2015	2016
Gasbezug	kWh	6.587.228	4.881.948	4.872.893	6.312.723
Gaskosten	Cent/ kWh	4,37	4,37	4,32	4,22

In 2014 wurde damit begonnen, zwei Kessel sowie das defekte Blockheizkraftwerk auszutauschen. Die Maßnahmen wurden in 2016 abgeschlossen, so dass die Wärmeproduktion des Blockheizkraftwerkes im Berichtsjahr mit einen höheren Effizienzgrad wieder vollumfänglich in Betrieb genommen werden konnte. In diesem Zusammenhang stieg der Gasbezug im Berichtsjahr deutlich an.

4. Straßenbeleuchtung

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zum Betrieb und der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung beauftragt. Den Strom zum Betrieb der Straßenbeleuchtung beziehen die Stadtwerke von der RWE AG.

Im Jahr 2006 entschlossen sich die Stadtwerke Meckenheim zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Durch die in diesem Zusammenhang geplanten Maßnahmen soll eine qualitativ bessere und kosteneffizientere Beleuchtung des Stadtgebiets Meckenheim erreicht werden. Darüber hinaus soll der geringere Stromverbrauch zu weniger CO_2-Emissionen führen.

Die Erneuerung wird planmäßig in mehreren Bauabschnitten durchgeführt, wobei die ersten drei Abschnitte in den Jahren 2007, 2010 und 2013 fertiggestellt wurden. Mit dem vierten Bauabschnitt ist nach bereits in 2014 erfolgter Förderzusage noch in 2015 begonnen worden. Dieser wurde im Jahre 2016 planmäßig beendet.

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke ist die Stadt Meckenheim zum Ausgleich des aus diesem Teilbereich entstandenen Verlustes verpflichtet.

Laut ihrer Statistik haben die Stadtwerke in den letzten vier Jahren folgende Strommengen bezogen:

	Einheit	2013	2014	2015	2016
Strombezug	kWh	1.469.299	1.440.174	1.244.880	909.816
durchschnittl. Strompreis	Cent/ kWh	22,93	24,44	21,36	23,68

Die Reduzierung des Strombezuges über die dargestellten Jahre resultiert aus der Umsetzung des Sanierungs- und Optimierungskonzeptes der Straßenbeleuchtung in den Jahren 2013 bis 2016. Der durchschnittliche Strompreis ergibt sich rechnerisch aus dem Verhältnis von Strombezugskosten laut Gewinn- und Verlustrechnung des Teilbereichs Straßenbeleuchtung und dem Strombezug in kWh.

V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

Die **Anlage X** enthält über den Anhang (**Anlage III**) hinaus weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

1. Vermögenslage

Die diesem Bericht als **Anlage I** beigefügte Bilanz zum 31. Dezember 2016 wird nachstehend nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert, analysiert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
VERMÖGENSAUFBAU					
Anlagevermögen	9.888	88,1	9.383	86,7	505
Umlaufvermögen					
- Vorräte	340	3,0	248	2,3	92
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	690	6,2	694	6,4	-4
- Bankguthaben	300	2,7	497	4,6	-197
	1.330	11,9	1.439	13,3	-109
Bilanzsumme	**11.218**	100,0	10.822	100,0	396
KAPITALAUFBAU					
Eigenkapital	1.222	10,9	1.166	10,8	56
Langfristiges Fremdkapital					
- Erhaltene Zuschüsse	1.196	10,7	637	5,9	559
- Bankverbindlichkeiten	8.289	73,8	8.510	78,5	-221
	9.485	84,5	9.147	84,4	338
Kurzfristiges Fremdkapital					
- Rückstellungen	77	0,7	84	0,8	-7
- Kurzfristige Bankschulden	247	2,2	277	2,6	-30
- Liefer- und Leistungsschulden	175	1,6	136	1,3	39
- Sonstige Schulden	12	0,1	12	0,1	0
	511	4,6	509	4,8	2
Bilanzsumme	**11.218**	100,0	10.822	100,0	396

Der Buchwert des **Anlagevermögens** ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 505 gestiegen. Die Veränderung ergibt sich aus den Anlagenzugängen in Höhe von T€ 984, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 472 und die Anlagenabgänge in Höhe von T€ 7.

Das **Umlaufvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um T€ 109 vermindert. Dies ist im Wesentlichen auf die Reduzierung der Bankguthaben zurückzuführen.

Das **Eigenkapital** erhöhte sich um den Jahresüberschuss des Berichtsjahres von T€ 56.

Die **erhaltenen Zuschüsse** beinhalten das Entgelt der Bürger für die Herstellung der Hausanschlüsse sowie Zuschüsse des Bundes zur Sanierung der Straßenbeleuchtung und Zuschüsse der RWE Deutschland zur Sanierung des Blockheizkraftwerkes. Die Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Zuschüsse erfolgt in Höhe von 3 bzw. 4 % p. a. Im Detail verweisen wir auf unsere Darstellung in **Anlage IX** unseres Berichtes.

Die **langfristigen Bankverbindlichkeiten** resultieren aus den Stadtwerken von diversen Kreditinstituten gewährten Darlehen. Die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die planmäßige Tilgung in Höhe von T€ 245 zurückzuführen.

Das **kurzfristige Fremdkapital** liegt mit T€ 511 auf Vorjahresniveau. Hier steht dem Anstieg der Leistungsverbindlichkeiten im Bereich Wasserversorgung ein Rückgang der kurzfristigen Bankschulden und der sonstigen Rückstellungen gegenüber.

2. Finanzlage

Die Aufbereitung der in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Vermögens- und Schuldposten entsprechend ihrer Fälligkeit ergibt folgende Finanzierungsstruktur:

Langfristige Finanzierungsstruktur

Die langfristige Finanzierungsstruktur ergab an den beiden letzten Bilanzstichtagen folgende Überdeckung:

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Anlagevermögen	-9.888	100,0	-9.383	100,0	-505
Langfristiges Kapital	10.707	108,3	10.313	109,9	394
Überdeckung	**819**	8,3	930	9,9	**-111**

Die Veränderung der langfristigen Finanzierungsstruktur lässt sich wie folgt darstellen:

	T€	T€
Mittelverwendung		
Investitionen in das Anlagevermögen	-984	
Auflösung von erhaltenen Zuschüssen	-65	
Tilgung von Bankverbindlichkeiten	-221	-1.270
Mittelherkunft		
Abschreibung	472	
Anlagenabgang	7	
Einzahlungen aufgrund von erhaltenen Zuschüssen	624	
Jahresüberschuss	56	1.159
		-111

Kurzfristige Finanzierungsstruktur

	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
	T€	T€	T€
Kurzfristig verfügbare Mittel	990	1.191	-201
Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten	-511	-509	-2
Überdeckung	**479**	682	-203

Die Vorräte wurden in die Betrachtungen nicht einbezogen, weil sie als Reparaturmaterial nicht zum Verkauf bestimmt sind und somit keinen Einfluss auf die Liquiditätslage haben.

Zum Bilanzstichtag ergibt sich eine rechnerische Überdeckung von T€ 479, welche sich im Wesentlichen infolge der Reduzierung der Bankguthaben verschlechtert hat.

Eigen-/Fremdkapitalrelation

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 EigVO NRW und des Prüfungshinweises IDW PH 9.720.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. sollen Eigen- und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zur Beurteilung dieses Verhältnisses haben wir 2/3 der Baukostenzuschüsse dem Eigenkapital und 1/3 dem Fremdkapital zugeordnet.

Für die Stadtwerke Meckenheim ergeben sich demzufolge für die beiden letzten Bilanzstichtage folgende Relationen:

	31.12.2016		31.12.2015	
	T€	%	T€	%
Kurzfristiges Fremdkapital	511		509	
Langfristiges Fremdkapital (ohne Zuschüsse)	8.289		8.510	
1/3 der erhaltenen Zuschüsse	399		212	
Modifiziertes Fremdkapital	**9.199**	82,0	9.231	85,3
Eigenkapital	1.222		1.166	
2/3 der erhaltenen Zuschüsse	797		425	
Modifiziertes Eigenkapital	**2.019**	18,0	1.591	14,7

Bedingt durch den Jahresüberschuss sowie durch die gestiegenen Zuschüsse für Wasseranschlüsse, die Straßenbeleuchtung und das Blockheizkraftwerk ist das modifizierte Eigenkapital um T€ 428 angestiegen. Hierdurch, sowie durch die Reduzierung der Fremdfinanzierung infolge der laufenden Tilgungen, kam es zugleich zu einer Erhöhung der modifizierten Eigenkapitalquote um 3,3 Prozentpunkte auf 18,0 %.

Aufgrund der Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital des IDW PH 9.720.1 des Institutes der Wirtschaftsprüfer e. V. ist die individuelle wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs und nicht ausschließlich die rechnerisch ermittelte Eigenkapitalquote zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalquote entscheidend.

Bereits in der Vergangenheit haben die Stadtwerke ihre Investitionen durch die Aufnahme von Fremdkapital bei Kreditinstituten finanziert. Hierbei konnten die Stadtwerke bei ihren jeweiligen Investitionsmaßnahmen verschiedene Angebote zur Darlehensaufnahme von Kreditinstituten einholen und das im Einzelfall günstigste Finanzierungsangebot annehmen. Ferner konnten jeweils Kreditverträge zu fremdüblichen Konditionen ohne die Vereinbarung von Sicherheiten abgeschlossen werden.

Auch in Zukunft erwarten die Stadtwerke, dass sie Investitionsmaßnahmen durch die Aufnahme von Fremdmitteln bei Kreditinstituten zu fremdüblichen Konditionen finanzieren kann. Weiterhin ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zu berücksichtigen, dass die Stadtwerke ihren bisherigen sowie auch voraussichtlich ihren zukünftigen Kapitaldienst für die von ihr aufgenommenen Fremdmittel aus eigener Kraft aufbringen können. Für die beiden Bereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung ist der zu erbringende Kapitaldienst durch die im Rahmen des Verlustausgleiches von der Stadt Meckenheim erhaltenen liquiden Mittel abgedeckt. Um die Erwirtschaftung des Kapitaldienstes auch für den Teilbereich Wasserwerk sicherzustellen, haben die Stadtwerke den Wasserabgabepreis zum 1. Juli 2017 erhöht.

Demzufolge stehen dem Eigenbetrieb trotz Fremdfinanzierung von Investitionsmaßnahmen nach Berücksichtigung des jährlichen Kapitaldienstes voraussichtlich auch zukünftig ausreichende Mittel zur Verfügung, um ihre laufenden weiteren Verpflichtungen zu erfüllen.

Unter Gesamtwürdigung der individuellen wirtschaftlichen Situation der Stadtwerke bewerten wir daher das vorliegende Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital - trotz einer rechnerisch niedrigen Eigenkapitalquote – unverändert als angemessen.

3. Ertragslage

Nachstehend wird die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 (**Anlage II**) - soweit sie auf den Bereich **Wasserversorgung** entfällt - nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert, analysiert und den entsprechenden Vorjahreswerten gegenübergestellt:

	2016		2015		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Betriebliche Erträge					
Umsatzerlöse	2.304	98,8	2.209	96,4	95
Aktivierte Eigenleistungen	16	0,7	18	0,8	-2
Sonstige betriebliche Erträge	11	0,5	63	2,8	-52
	2.331	**100,0**	2.290	100,0	41
Betriebliche Aufwendungen					
Materialaufwand	-939	-40,3	-980	-42,8	41
Personalaufwand	-449	-19,3	-387	-16,9	-62
Abschreibungen	-175	-7,5	-173	-7,6	-2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-638	-27,4	-732	-32,0	94
	-2.201	**-94,5**	-2.272	-99,3	71
Betriebsergebnis	**130**	**5,5**	18	0,7	112
Finanzergebnis	-68	-2,9	-58	-2,5	-10
Ergebnis vor Steuern	**62**	**2,6**	-40	-1,8	102
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-6	-0,3	0	0,0	-6
Jahresergebnis	**56**	**2,3**	-40	-1,8	96

Die betrieblichen Erträge sind im Wesentlichen bedingt durch den Anstieg der Umsatzerlöse um insgesamt T€ 41 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Ursächlich für die gestiegenen Umsatzerlöse ist die Erhöhung der Wasserabnahmemengen. Dadurch kam es zu einer Verbesserung der Umsatzerlöse um T€ 95. Dieser Anstieg wurde insbesondere durch geringere sonstige betriebliche Erträge teilweise aufgezehrt. Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge resultiert im Wesentlichen aus den gesunkenen Erträgen aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen in Höhe von T€ 6 (Vorjahr: T€ 47).

Trotz höherer Abnahmemengen hat sich aufgrund des gesunkenen Wasserbezugspreises der Materialaufwand reduziert.

Der Rückgang der Aufwendungen ist, neben geringeren Materialaufwendungen, hauptsächlich auf die Reduzierung der unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesenen Unterhalts- und Instandsetzungsaufwendungen für das Leitungsnetz (T€ -236) zurückzuführen. Die daraus resultierende Ergebnisverbesserung wurde insbesondere durch die im Berichtsjahr angefallene Konzessionsabgabe und durch gestiegene Personalaufwendungen teilweise geschmälert. Die für das Berichtsjahr aufgrund des positiven Ergebnisses an die Stadt Meckenheim abzuführende Konzessionsabgabe beträgt T€ 142. Der Personalaufwand stieg im Berichtsjahr um T€ 62.

Das Finanzergebnis hat sich aufgrund der Neuaufnahme von Darlehen im Vorjahr und der erstmaligen ganzjährigen Verzinsung um T€ 10 verschlechtert. Nach Berücksichtigung des Finanzergebnisses verbleibt ein positives Vor-Steuer-Ergebnis von T€ 62. Unter Berücksichtigung von Ertragsteuern für das laufende Jahr in Höhe von T€ 6 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 56. Insgesamt kam es somit im Berichtsjahr zu einer Ergebnisverbesserung von T€ 96.

Das Jahresergebnis hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ergebnis (€)
2007	31.085
2008	29.000
2009	27.000
2010	28.089
2011	94.768
2012	63.377
2013	101.982
2014	32.305
2015	-40.299
2016	55.729

Eine Betrachtung der Ertragslage für die Bereiche **Blockheizkraftwerk** und **Straßenbeleuchtung** ist auftragsgemäß nicht erfolgt. Wir weisen insoweit auf den Anhang (**Anlage III**), in dem die Stadtwerke die Gewinn- und Verlustrechnung aller drei Teilbereiche dargestellt und erläutert haben.

E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (**Anlagen I** bis **III**) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim unter dem Datum vom 14. August 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Köln, 14. August 2019

AKKURATA Treuhand GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
KÖLN

AKKURATA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Busch
Wirtschaftsprüfer

Schweikert
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2016

AKTIVA

	31.12.2016 €	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Lizenzen		6.986,44	13.071,29
II. Sachanlagen			
1. Bauten auf fremden Grund und Boden			
- Blockheizkraftwerk		653.625,34	666.188,86
2. Technische Anlagen und Maschinen			
- Wasserversorgung	3.512.890,95		2.724.409,79
- Blockheizkraftwerk	703.897,74		1,00
- Straßenbeleuchtung	3.852.878,11	8.069.666,80	2.747.495,53
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
- Wasserversorgung	86.173,60		42.837,49
- Blockheizkraftwerk	460.770,38		511.830,39
- Straßenbeleuchtung	110.276,62	657.220,60	143.557,35
4. Anlagen im Bau			
- Wasserversorgung	415.708,31		752.638,27
- Blockheizkraftwerk	0,00		661.955,72
- Straßenbeleuchtung	84.955,93	500.664,24	1.118.957,76
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		339.702,58	248.026,81
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	298.653,74		96.317,17
2. Forderungen gegen die Stadt Meckenheim	85.966,03		406.227,29
3. Sonstige Vermögensgegenstände	304.777,81	689.397,58	191.572,28
III. Guthaben bei Kreditinstituten		300.185,35	496.718,00
		11.217.448,93	10.821.805,00

PASSIVA

	31.12.2016 €	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		608.437,34	608.437,34
II. Allgemeine Rücklagen		145.315,80	145.315,80
III. Bilanzgewinn		468.519,67	412.790,67
		1.222.272,81	1.166.543,81
B. ERHALTENE ZUSCHÜSSE		1.196.107,42	636.549,42
C. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		76.766,68	83.994,23
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.536.045,37		8.786.781,57
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 247.349,05 (Vj.: € 277.259,31)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174.573,97		135.690,81
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 174.573,97 (Vj.: € 135.690,81)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	11.682,68	8.722.302,02	12.245,16
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 11.682,68 (Vj.: € 12.245,16)			
		11.217.448,93	10.821.805,00

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2016

	2016 €	2015 €
1. Umsatzerlöse	2.447.218,35	2.237.120,96
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	15.930,00	18.087,50
3. Sonstige betriebliche Erträge	15.777,82	75.735,46
	2.478.926,17	2.330.943,92
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.418.075,56	-1.502.687,97
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-462.391,16	-422.484,29
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
- davon für Altersversorgung: € 34.429,36 (Vj.: € 27.488,91)	-138.559,31	-122.190,77
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	-471.912,17	-410.828,20
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
- davon Konzessionsabgabe: € 141.5780,79 (Vj.: € 0,00)	-773.161,67	-859.548,69
8. Betriebsergebnis	**-785.173,70**	-986.796,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	1.462,71
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-256.777,98	-252.741,46
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-5.612,00	-472,21
12. Ergebnis nach Steuern	**-1.047.563,68**	-1.238.546,96
13. Sonstige Steuern	-979,64	-449,02
14. Erträge aus der Kostenerstattung der Stadt Meckenheim	1.104.272,32	1.198.696,88
15. Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)	**55.729,00**	-40.299,10
16. Gewinnvortrag	412.790,67	453.089,77
17. Bilanzgewinn	**468.519,67**	412.790,67

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 und der „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen" vom 28. August 1989 aufgestellt worden. Hiernach ist der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 242 bis 256 und der §§ 264 bis 288 HGB aufzustellen soweit sich aus den Vorschriften der oben genannten Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt.

Die Stadtwerke Meckenheim haben ihren Sitz in Meckenheim. Sie sind im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRA 5153 eingetragen.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter nach der linearen Methode bemessen.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu durchschnittlichen Anschaffungskosten. Bei den Abgängen wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass die zuerst angeschafften Vermögensgegenstände zuerst verbraucht werden (§ 254 HGB).

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und die erhaltenen Zuschüsse sind zum Nominalwert ausgewiesen. Wertberichtigungen zur Deckung individueller Bonitätsrisiken werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen. Die Auflösung der erhaltenen Zuschüsse erfolgt mit 3 % p.a. für den Bereich Wasserwerk und entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenständen für den Bereich Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung.

Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag angesetzt.

Die Rückstellungen sind nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr werden nicht abgezinst. Die Verbindlichkeiten sind mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

3. Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahre 2016 ist aus dem folgenden Anlagespiegel (Anlage III/3) ersichtlich:

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2016	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2016	Stand 01.01.2016	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2016	**Stand 31.12.2016**	Stand 31.12.2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Lizenzen	37.870,44	110,00	0,00	0,00	37.980,44	24.799,15	6.194,85	0,00	30.994,00	**6.986,44**	13.071,29
II. Sachanlagen											
1. Bauten auf fremden Grund und Boden											
- Blockheizkraftwerk	1.054.026,95	1.046,51	0,00	0,00	1.055.073,46	387.838,09	13.610,03	0,00	401.448,12	**653.625,34**	666.188,86
2. Technische Anlagen und Maschinen											
- Wasserversorgung	8.510.547,37	122.931,08	829.046,46	-11.282,96	9.451.241,95	5.783.456,08	159.288,23	-4.393,31	5.938.351,00	3.512.890,95	2.727.091,29
- Blockheizkraftwerk	1.390.062,95	0,00	745.832,00	0,00	2.135.894,95	1.390.061,95	41.935,26	0,00	1.431.997,21	703.897,74	1,00
- Straßenbeleuchtung	3.882.518,78	35.044,31	1.226.018,13	0,00	5.143.581,22	1.137.704,75	152.998,36	0,00	1.290.703,11	3.852.878,11	2.744.814,03
	13.783.129,10	157.975,39	2.800.896,59	-11.282,96	16.730.718,12	8.311.222,78	354.221,85	-4.393,31	8.661.051,32	**8.069.666,80**	5.471.906,32
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
- Wasserversorgung	415.620,48	52.886,02	0,00	0,00	468.506,50	372.782,99	9.549,91	0,00	382.332,90	86.173,60	42.837,49
- Blockheizkraftwerk	1.071.250,68	3.365,23	0,00	0,00	1.074.615,91	559.420,29	54.425,24	0,00	613.845,53	460.770,38	511.830,39
- Straßenbeleuchtung	330.607,41	629,56	0,00	0,00	331.236,97	187.050,06	33.910,29	0,00	220.960,35	110.276,62	143.557,35
	1.817.478,57	56.880,81	0,00	0,00	1.874.359,38	1.119.253,34	97.885,44	0,00	1.217.138,78	**657.220,60**	698.225,23
4. Anlagen im Bau											
- Wasserversorgung	752.638,27	492.116,50	-829.046,46	0,00	415.708,31	0,00	0,00	0,00	0,00	415.708,31	752.638,27
- Blockheizkraftwerk	661.955,72	83.876,28	-745.832,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	661.955,72
- Straßenbeleuchtung	1.118.957,76	192.016,30	-1.226.018,13	0,00	84.955,93	0,00	0,00	0,00	0,00	84.955,93	1.118.957,76
	2.533.551,75	768.009,08	-2.800.896,59	0,00	500.664,24	0,00	0,00	0,00	0,00	**500.664,24**	2.533.551,75
	19.188.186,37	983.911,79	0,00	-11.282,96	20.160.815,20	9.818.314,21	465.717,32	-4.393,31	10.279.638,22	**9.881.176,98**	9.369.872,16
Summe Anlagevermögen	**19.226.056,81**	**984.021,79**	**0,00**	**-11.282,96**	**20.198.795,64**	**9.843.113,36**	**471.912,17**	**-4.393,31**	**10.310.632,22**	**9.888.163,42**	9.382.943,45

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

		davon mit einer Restlaufzeit von		
	Betrag	bis zu 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.536	247	943	7.346
(Vorjahr)	(8.787)	(277)	(1.031)	(7.479)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174	174	0	0
(Vorjahr)	(136)	(136)	(0)	(0)
sonstige Verbindlichkeiten	12	12	0	0
(Vorjahr)	(12)	(12)	(0)	(0)
Summe	**8.722**	**433**	**943**	**7.346**
(Vorjahr)	(8.935)	(425)	(1.031)	(7.479)

Sämtliche Verbindlichkeiten sind ungesichert.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Folgenden werden die Gewinn- und Verlustrechnungen der drei Teilbereiche der Stadtwerke der Stadt Meckenheim wiedergegeben.

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Teilbereich Wasserversorgung

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2016

	2016		2015
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		2.304.560,41	2.208.680,41
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		15.930,00	18.087,50
3. Sonstige betriebliche Erträge		11.544,11	62.608,23
		2.332.034,52	2.289.376,14
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-939.481,34	-980.206,96
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-344.372,57	-301.605,94
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-104.577,47	-84.644,03
- davon für Altersversorgung: € 24.149,14 (Vj.: € 17.888,70)			
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		-175.032,99	-173.305,47
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Konzessionsabgabe	-141.578,79		0,00
b) Unterhalt Leitungsnetz	-240.654,91		-476.948,91
c) Verwaltungskostenbeitrag der Stadt Meckenheim	-129.891,74		-138.465,02
d) Kfz-Kosten inkl. Versicherungen	-11.699,56		-10.245,39
e) Übrige	-114.317,32	-638.142,32	-106.234,75
8. Betriebsergebnis		**130.427,83**	17.719,67
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	1.462,71
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-68.231,19	-58.684,25
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-5.612,00	-472,21
12. Ergebnis nach Steuern		**56.584,64**	-39.974,08
13. Sonstige Steuern		-855,64	-325,02
14. Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)		**55.729,00**	-40.299,10

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Teilbereich Blockheizkraftwerk

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2016

	2016		2015
	€	€	€
1. Umsatzerlöse			
Strom- und Wärmelieferungen		142.657,94	25.759,05
2. Materialaufwand			
Gasbezug		-282.298,07	-256.143,51
		-139.640,13	-230.384,46
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-19.279,62	-26.169,37
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-5.512,81	-8.128,62
- davon für Altersversorgung: € 1.938,27 (Vj.: € 2.286,63)			
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		-109.970,53	-70.033,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Unterhalt Anlagen	-59.421,95		-42.911,34
b) Verwaltungskostenbeitrag	-16.454,90		-17.054,99
c) Versicherungen	-887,81		-197,91
d) sonstige Kosten	-835,20	-77.599,86	-835,20
6. Betriebsergebnis		**-352.002,95**	-395.714,89
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-57.704,97	-66.376,30
8. Ergebnis nach Steuern		**-409.707,92**	-462.091,19
9. Erträge aus Kostenerstattungen von der Stadt Meckenheim		409.707,92	462.091,19
10. Jahresüberschuss		**0,00**	0,00

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Teilbereich Blockheizkraftwerk

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2016

	2016		2015
	€	€	€
1. Umsatzerlöse			
Strom- und Wärmelieferungen		142.657,94	25.759,05
2. Materialaufwand			
Gasbezug		-282.298,07	-256.143,51
		-139.640,13	-230.384,46
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-19.279,62	-26.169,37
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-5.512,81	-8.128,62
- davon für Altersversorgung: € 1.938,27 (Vj.: € 2.286,63)			
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		-109.970,53	-70.033,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Unterhalt Anlagen	-59.421,95		-42.911,34
b) Verwaltungskostenbeitrag	-16.454,90		-17.054,99
c) Versicherungen	-887,81		-197,91
d) sonstige Kosten	-835,20	-77.599,86	-835,20
6. Betriebsergebnis		**-352.002,95**	-395.714,89
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-57.704,97	-66.376,30
8. Ergebnis nach Steuern		**-409.707,92**	-462.091,19
9. Erträge aus Kostenerstattungen von der Stadt Meckenheim		409.707,92	462.091,19
10. Jahresüberschuss		**0,00**	0,00

Das **Eigenkapital** hat sich im Geschäftsjahr wie folg entwickelt:

	Stammkapital	Allgemeine Rücklagen	Bilanzgewinn	Gesamt
	€	€	€	€
Stand 31.12.2015	608.437,34	145.315,80	412.790,67	1.166.543,81
Jahresüberschuss 2016			55.729,00	55.729,00
Stand 31.12.2016	608.437,34	145.315,80	468.519,67	**1.222.272,81**

Die **Rückstellungen** haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2016	Verbrauch	Zuführung	**Stand 31.12.2016**
	€	€	€	€
Urlaubs- und Überstundenansprüche				
2015	32.994,30	-32.994,30	0,00	0,00
2016	0,00	0,00	37.266,68	37.266,68
Ausstehende Rechnungen	25.499,93	-25.499,93	0,00	0,00
Kosten der Jahresabschlussprüfungen				
2014	11.500,00	0,00	0,00	11.500,00
2015	14.000,00	0,00	0,00	14.000,00
2016	0,00	0,00	14.000,00	14.000,00
	83.994,23	-58.494,23	51.266,68	**76.766,68**

Die **Umsatzerlöse** setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2016	**2015**
	T€	T€
Wasserwerk		
Umsatzerlöse	**2.305**	2.211
Abgabemenge Wasser (m³)	1.393.380	1.347.803
Zählerentgelte (€/Zähler) - größenabhängig-	4,00-46,00	4,00-46,00
davon weitere Erlöse (z.B.: Baukostenzuschüsse)	65	31
Blockheizkraftwerk		
Umsatzerlöse	**143**	26
Abgegebene Wärme (MWh)	3.585	140
Gasbezug (MWh)	6.313	4.873
Gasbezugspreis (Cent/kWh)	4,27	4,38

Der **Personalaufwand** der Betriebsbereiche Wasserwerk, Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung beinhaltet folgende Aufwandspositionen:

	Wasserver-sorgung	Blockheiz-kraftwerk	Straßenbe-leuchtung	gesamt
	T€	T€	T€	T€
Löhne und Gehälter	344	19	99	462
Sozialversicherungsbeiträge	76	4	20	100
Beiträge zur Versorgungskasse	24	2	8	34
Berufsgenossenschaft	5	0	0	5
Gesamt nach Teilbereich	**449**	**25**	**127**	**601**

4. Sonstige Angaben

a) Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt beschäftigten die Stadtwerke 13 angestellte Mitarbeiter.

b) Betriebsleitung und Stadtwerkeausschuss

- Betriebsleitung

Erster Betriebsleiter ist der Technische Beigeordnete der Stadt Meckenheim Herr Heinz-Peter Witt. Weitere Betriebsleiterin ist die Kämmerin der Stadt Meckenheim Frau Pia-Maria Gietz. Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadtwerke der Stadt Meckenheim gemeinsam.

Die von den Stadtwerken im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages an die Stadt Meckenheim gezahlten Bezüge für die Betriebsleitung betrugen € 39.028,71 (Vorjahr: € 36.933,59).

Stadtwerkeausschuss

Mitglied	Ausgeübter Beruf
Koll, Ferdinand (Vorsitzender)	Gärtnermeister
Soboll, Andreas (Stellv. Vorsitzender)	Berufssoldat
Decker, Ralf	IT-Leiter
Durstewitz, Erich	Beamter
Hörnig, Martin	Soldat
Heinrichs, Bernd	Steuerberater
Knopp, Marcus	Sachbearbeiter
Philipp, Wolfgang	Jurist
Schwaner, Siegfried	Lt. Angestellter i. R.
Südhof, Daniel	Distriktleiter Aftersales
Wachsmuth, Kurt	Marineoffizier a. D.
Weckbach-Mara, Friedemann	Journalist
Zschaubitz, Lothar	Rechtsanwalt

Im Jahr 2016 fand eine Sitzung des Stadtwerkeausschusses statt und zwar am 4. Juli 2016.

An die Mitglieder des Stadtwerkeausschusses wurde von den Stadtwerken Meckenheim keine Vergütung gezahlt. Seitens der Stadt Meckenheim erhielten sie als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - -EntschVO).

c) Honorar des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer der Stadtwerke der Stadt Meckenheim, die AKKURATA Treuhand GmbH, Köln, erhält für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 ein Honorar in Höhe von T€ 14 ohne Auslagen zuzüglich Umsatzsteuer.

d) Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von € 468.519,67 (enthaltener Gewinnvortrag: € 412.790,67) insgesamt auf neue Rechnung vorzutragen.

Meckenheim, 14. August 2019

Witt	Gietz
- 1. Betriebsleiter	- Betriebsleiterin -

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

I. Grundlagen

1. Geschäftsmodell

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind ein Eigenbetrieb. Dabei handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung (§ 114 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) geführt wird.

Der Eigenbetrieb ist aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert und wird als Sondervermögen der Gemeinde behandelt. Maßnahmen des Eigenbetriebes werden daher nicht im Haushalt der Gemeinde veranschlagt, sondern im Wirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Meckenheim.

Sitz des Eigenbetriebes ist Meckenheim. Gemäß Betriebssatzung in der Fassung vom 29.12.2012 wird der Eigenbetrieb durch die Betriebsleitung geführt. Mit der Betriebsleitung ist als 1. Betriebsleiter der Technische Beigeordnete Heinz-Peter Witt und als weitere Betriebsleiterin die Stadtkämmerin Pia-Maria Gietz beauftragt. Ihnen wurden die Geschäfte der Betriebsleitung als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen.

2. Zweck der Gesellschaft

Geschäftsgegenstände der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind:

1. die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Meckenheim mit Trink- und Brauchwasser,
2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und ggf. weiterer Baugebiete und
3. Übernahme, Erwerb, Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.

Der Eigenbetrieb umfasst als Versorgungsgebiet das gesamte Stadtgebiet der Stadt Meckenheim.

Ausgehend von diesen Geschäftsgegenständen waren die Stadtwerke der Stadt Meckenheim im Geschäftsjahr 2016 auf folgenden Geschäftsfeldern tätig:

➢ Wasserversorgung

Ausgehend von ihrer Ursprungsaufgabe ist nach wie vor die Hauptaufgabe der Stadtwerke der Stadt Meckenheim die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Meckenheim mit Trink- und Brauchwasser. Im Berichtsjahr 2016 wurden 24.553 Einwohner über 7.840 Abnahmestellen mit Trinkwasser versorgt.

Mit Ausnahme der teilweisen Versorgung des Wasser- und Bodenverbandes Meckenheim zur Bewässerung der Landwirtschaft aus einem eigenen Brunnen, beziehen die Stadtwerke das zur Versorgung benötigte Trink- und Brauchwasser vollständig vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) mit Sitz in Siegburg. Dazu hat der WTV im Stadtgebiet Meckenheim 4 Abnahmestellen eingerichtet, die die bezogene Wassermenge ermitteln.

Darüber hinaus bedienen sich die Stadtwerke zur Trinkwasserversorgung der Ortschaften Altendorf und Ersdorf zusätzlich zur bisherigen Trinkwasserleitung u. a. der Transportleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Ahr. Durch diese zweite Trinkwasserleitung kann eine höhere Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Trinkwasser erreicht werden.

Zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim wurde hierzu am 16.11.2011 eine länderübergreifende Kooperationsvereinbarung für die Dauer von 30 Jahren geschlossen.

Der Wasserbedarf der Einwohner des Stadtgebietes Meckenheim konnte in 2016 zu jeder Zeit in ausreichender Menge gedeckt werden.

➢ Blockheizkraftwerk

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums (Schulcampus) der Stadt Meckenheim und gegebenenfalls weiterer Baugebiete beauftragt.

Dazu wurde im Jahre 1995 ein Blockheizkraftwerk errichtet und in Betrieb genommen. Insgesamt werden alle Schulgebäude des heutigen Schulcampus, das Hallenfreizeitbad, die Jungholzhalle und die Jugendfreizeitstätte mit der durch das BHKW erzeugten Wärme beliefert. Zusätzlich besteht ein Wärmelieferungsvertrag mit den Rheinischen Kliniken Bonn.

Die Aufwendungen für die Wärmelieferungen an die städtischen Einrichtungen werden durch die Stadtwerke der Stadt Meckenheim am Jahresende über den Verlustausgleich entsprechend der Inanspruchnahme der daran angeschlossenen Gebäude in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus wurde im Jahre 2002 auf dem Dach des Schulzentrums eine Solaranlage installiert, die die Versorgung des Schulzentrums mit Strom sicherstellen soll. Die nicht benötigte Energie wird in das Netz der RWE AG eingespeist.

Die Versorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim sowie der darüber hinaus an das Nahwärmenetz angeschlossenen Landesklinik konnte zu jeder Zeit sichergestellt werden.

Auf Basis des in 2013 vorgestellten Sanierungskonzeptes erfolgte in 2014 die weitere Planung, Ausschreibung und Beauftragung, bestehend aus Demontage- und Montagearbeiten von zwei BHKW und einem Heizkessel inkl. Anbindung an Gas, Strom, Abgas, Abluft und Nahwärmenetz sowie Erneuerung der kompletten elektrischen Schalt- und Steueranlagen. Die eigentliche Umsetzung der Maßnahme erfolgte in 2015 / 2016. Hierzu wurden bereits Ende November 2014 die BHKW Module demontiert, so dass ab diesem Zeitpunkt die Heizkesselanlage die lückenlose Wärmeversorgung übernommen hat.

Der Umschluss und der Ersatz des Bestandskessels konnte während der Betriebspause des Hallenbades im Januar 2015 realisiert werden. Aufgrund der kalten Witterung wurde zur Sicherstellung der ununterbrochenen Wärmeversorgung und zur Vereinfachung der Umschlüsse für mehrere Wochen eine mobile Heizkesselanlage eingesetzt.

Bereits ab Mitte Februar 2015 erfolgte die Wärmeversorgung über den neuen Brennwertkessel im Zusammenspiel mit dem zweiten Bestandskessel.

Nachdem die neuen BHKW Module mit den dazugehörigen Schaltschränken aufgestellt und angeschlossen waren, konnte Mitte Juli 2015 die neue Anlage in den Probe-Betrieb genommen werden. Nach einem halben Jahr im Probebetrieb, der

zur vollsten Zufriedenheit verlaufen ist, wurde die Anlage im Rahmen eines kleinen Festaktes am 15.03.2016 in Betrieb genommen.

➢ Straßenbeleuchtung

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung beauftragt. Da die Sicherstellung der Verkehrssicherheit der Straßen und damit auch die Notwendigkeit der Straßenbeleuchtung Aufgabe der Kommune ist, übernimmt die Stadt Meckenheim den Verlustausgleich für den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung in voller Höhe. Investitionskosten für Erwerb, Erweiterung bzw. Erneuerung der Anlage werden der Stadt über die jährlich zu berücksichtigenden Abschreibungskosten und Zinsaufwendungen in Rechnung gesetzt.

Zur Umsetzung des IV. Bauabschnittes der Straßenbeleuchtung (Sanierung der 8- und 10 m hohen Leuchteinrichtungen), entsprechend des in 2006 beschlossenen Konzeptes zur Sanierungs- und Optimierung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet der Stadt Meckenheim, hatte die Stadt Meckenheim in 2013 einen weiteren Förderantrag gestellt. Die Bewilligung erfolgte im September 2014 für den Zeitraum 1.11.2014 bis 31.10.2015. Der IV. Bauabschnitt wurde plangemäß umgesetzt. Durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit waren zum Zeitpunkt der Bewilligung 848.742 € als förderfähig anerkannt worden, so dass für die Umsetzung der Maßnahme zunächst mit einer Bundeszuwendung in Höhe von 169.748 € gerechnet wurde. Wie sich im Nachgang herausstellte, gelten bestimmte Teile, wie z. B. Reduzierstücke und Lampenmaste als nicht förderfähig, sodass schließlich die Stadtwerke auf die tatsächlichen Gesamtkosten des IV. Bauabschnittes in Höhe von 925.775 € insgesamt einen Zuschuss von 150.776,57 € erhalten haben. Ein darauf entfallender Restbetrag in Höhe von 14.978,57 € wurde Anfang 2016 ausgezahlt. Im April 2016 wurde durch den Fördergeber die Anerkennung des Verwendungsnachweises mitgeteilt.

Des Weiteren erfolgte die Planung und Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes bezüglich diverser Neubaugebiete und Erschließungsmaßnahmen im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt Meckenheim und dem Erftverband, die dann auch den Bau von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie den Straßenbau

umfassten (z. B. Meckenheim-Ersdorf, Unterdorfstraße, Meckenheim, Integriertes Handlungskonzept; Hauptstraße).

3. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Auch wenn sich nach den veröffentlichten Finanzdaten die Finanzsituation vieler Kommunen ebenso verbessert hat wie die von Bund und Land, bleiben nach wie vor viele Risiken und damit Probleme für finanzschwache Kommunen. Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass es nach wie vor vielen Städte und Gemeinden trotz enormer Konsolidierungsanstrengungen nur schwer gelingt, ihre Haushalte auszugleichen. Insofern sind die Kommunen darauf angewiesen, dass sich ihre Beteiligungen zumindest selbst tragen, besser noch einen Gewinn erwirtschaften, der an die Stadt zur Reduzierung des städtischen Defizits abgeführt werden kann.

Bei den Stadtwerken der Stadt Meckenheim handelt es sich um einen Eigenbetrieb der Stadt, so dass die Finanzen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung unmittelbar mit dem städtischen Haushalt verflochten sind. Im Bereich der Wasserversorgung über die Leistung einer Konzessionsabgabe für das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wegen und Plätzen) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser erforderlichen Anlagen (Leitungen, Pumpschächten, Hydranten etc.) zu benutzen. Bei der Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung gegen Zahlung des Verlustausgleiches und im Bereich Nahwärme- und Stromversorgung durch die Kostenerstattung entsprechend der Inanspruchnahme der jeweiligen an das BHKW angeschlossenen Abnahmestellen.

Seit dem 13.04.2015 dürfen die zurzeit noch häufig verwendeten Quecksilberdampflampen (HQL-Lampen) auf dem europäischen Markt nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Die Stadtwerke haben mit der Zielsetzung die CO^2-Emissionen und die Stromkosten zu senken bereits 2007 mit der Erneuerung der rund 5.500 Beleuchtungskörper in Meckenheim begonnen. Das Gesamtprojekt zur „Sanierung und Optimierung der Straßenbeleuchtung im Gebiet der Stadt Meckenheim" wurde in mehreren Bauabschnitten umgesetzt. Die 4. und letzte Maßnahme wurde in 2015 umgesetzt. Die Abrechnung und Berichterstattung ist im Januar

2016 erfolgt. Die Investitionen wurden zu einem Teil von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert. Der Verwendungsnachweis ergab gemäß Schreiben des Fördermittelgebers vom 28.04.2016 keine Beanstandungen. Es besteht hinsichtlich der Durchführung der Maßnahme eine fünfjährige Zweckbindung. Mit diesem Bauabschnitt konnte die seit 2007 in der Umsetzung befindliche Maßnahme zur „Sanierung und Optimierung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet Meckenheim" bis auf wenige Ausnahmen abgeschlossen werden. Insgesamt wurden 4.806 Leuchtköpfe mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 2.755.638 € ausgetauscht. Durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erhielt die Stadt Meckenheim hierauf eine Gesamtförderung in Höhe von 430.850 €. Der verbleibende Eigenanteil betrug somit 2.324.788 €.

Die Wasserversorgung ist zahlreichen Veränderungen ausgesetzt, die sich in unterschiedlicher Form und Ausprägung auf die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebe und Unternehmen auswirken können. Auch der demografische Wandel hat Folgen für die Wasserversorgung. Nicht beeinflussbare Kosten müssen auf eine immer geringere Anzahl an verbleibenden Nutzern umgelegt werden. Die Trinkwasserversorgung ist aber ein ausgesprochen anlagenintensiver Produktionsprozess. Der Aufbau und die Unterhaltung ihrer Infrastruktur (Brunnen, Pumpen, Wasserwerke, Talsperren, Leitungen und Anschlüsse) sind sehr kostenintensiv. Diese Anlagen weisen in der Regel eine sehr lange Nutzungsdauer auf und binden daher das eingesetzte Kapital für lange Zeit. Trinkwasserleitungen und die zugehörigen Anlagen bilden die größten Kostenfaktoren und weisen eine Nutzungsdauer von bis zu 80 Jahren auf. Der Kapitaldienst für diese Anlagen, aber auch ein großer Teil der Betriebskosten, fallen unabhängig von der durchfließenden Wassermenge an. Aus diesem Grunde weisen Wasserversorgungsunternehmen einen sehr hohen Anteil nicht beeinflussbarer Kosten auf.

Neben dem bereits hohen Fixkostenanteil führten Rohrbrüche in 2016 zwar auch zu relativ hohen Unterhaltungskosten, blieben aber, da es sich in der Regel um kleiner Rohrbrüche im Bereich der Hauswasseranschlüsse bewegte, hinter dem Aufwand aus 2015 zurück. In 2015 führten insbesondere zwei große Schadensereignisse des Hauptrohrnetzes im Bereich der L 261 zu überplanmäßigen Ausgaben. Da durch diese Schadensereignisse die Landstraße in Mitleidenschaft gezogen wurde, die Stadt jedoch nicht Eigentümer ist, wurden beide Schadensfälle der Haft-

pflichtversicherung der Stadtwerke Meckenheim gemeldet. In beiden Schadensfällen konnte in 2018 eine Klärung mit dem Haftpflichtversicherer herbeigeführt werden. In beiden Schadensfällen wurde, unter Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberechtigung der Stadtwerke, rund die Hälfte des Nettoaufwandes durch den Haftpflichtversicherer übernommen. Ein Ausweis erfolgt in der Jahresrechnung 2018.

4. Geschäftsverlauf

Ausgehend vom Zweck der Gesellschaft waren die Stadtwerke der Stadt Meckenheim im Geschäftsjahr 2016 auf den Geschäftsfeldern

- Wasserversorgung
- Nahwärme- und Stromversorgung
- Straßenbeleuchtung

tätig.

Für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ergibt sich getrennt nach den Teilbereichen für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim folgende Gewinn- und Verlustrechnung:

	Wasserversorgung	**Blockheizkraftwerk**	**Straßenbeleuchtung**	**Stadtwerke gesamt**
	2016	**2016**	**2016**	**2016**
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse	2.304.560,41	142.657,94	4.233,71	2.447.218,35
andere aktivierte Eigenleistungen	15.930,00	0,00	0,00	15.930,00
sonstige betriebliche Erträge	11.544.11	0,00	0,00	15.777,82
Materialaufwand - Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-939.481,34	-282.298,07	-196.296,15	-1.418.075,56
Personalaufwand a) Löhne und Gehälter	-344.372,57	-19.279,62	-98.738,97	-462.391,16
b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-104.577,47	-5.512,81	-28.469,03	-138.559,31
Abschreibungen auf Sachanlagen	-175.032,99	-109.970,53	-186.908,65	-471.912,17
sonstige betriebliche Aufwendungen	-638.142,32	-77.599,86	-57.419,49	-773.161,67
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-68.231,19	-57.704,97	-130.841,82	-256.777,98
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-5.612,00	0,00	0,00	-5.612,00
Ergebnis nach Steuern	**56.584,64**	**-409.707,92**	**-694.440,40**	**-1.047.563,68**
sonstige Steuern	-855,64	0,00	-124,00	-979,64
Erträge aus der Kostenerstattung der Stadt Meckenheim	0	409.707,92	694.564,40	1.104.272,32
Jahresüberschuss	**55.729,00**	**0,00**	**0,00**	**55.729,00**

- **Wasserversorgung**

Im Berichtsjahr wurden 24.553 Einwohner über 7.840 Abnahmestellen mit Trinkwasser versorgt. Der Bedarf konnte für alle Einwohner des Stadtgebietes zu jeder Zeit in ausreichender Menge gedeckt werden.

Im Berichtsjahr betrug der Wasserbezug 1.513.342 m³ (Vorjahr 1.496.299 m³). Damit lag die Bezugsmenge um 17.043 m³ über der des Vorjahres. Der

Wasserbezug ist somit im Vergleich zum Vorjahr leicht, um ca. 1,14 %, gestiegen. Die Höhe des Wasserbezugs variiert entsprechend der Witterungsverhältnissen insbesondere in den Sommermonaten. Ob die Sommermonate eher von nasser Witterung geprägt sind oder anhaltender Dürre, bestimmt das Nachfrageverhalten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Landwirte.

Der Wasserabgabepreis je m³ für Haushalte oder gewerbliche Betriebe beträgt seit dem 1. Juli 2013 1,35 EUR/m³ (vorher seit 2006: 1,26 EUR/ m³). Zum 1. Juli 2017 wurde der Wasserabgabepreis auf 1,65 EUR/m³ angehoben. Dieser Wasserabgabepreis beinhaltet neben den Wasserbezugskosten des WTV die pro cbm ermittelten Kosten (z. B. für die Unterhaltung des gesamten Trinkwasserleitungsnetzes), um die Wasserversorgung sicherzustellen. Für die Unterhaltung der Hausanschlüsse wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Größe der verwendeten Wasserzähler.

Die Umsatzerlöse sind leicht gestiegen. Sie betrugen TEUR 2.304 (Vorjahr: TEUR 2.208). Dies entspricht einem Anstieg um 4,35 %. Dieser Anstieg ist insbesondere auf das u. a. witterungsbedingte Nutzerverhalten zurückzuführen. Im Teilbereich Wasserversorgung sind Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 449 (Vorjahr: TEUR 386) entstanden. Diese Kostensteigerung ist neben den Tarifsteigerungen darauf zurückzuführen, dass zuvor bestehende Stellenvakanzen im technischen Bereich abgebaut wurden. Des Weiteren sind im Rahmen der Bereitschaftszeiten vermehrt Einsätze angefallen, die ebenfalls zu einem Anstieg der Personalaufwendungen führen. Darüber hinaus wird das Ergebnis des Teilbereichs Wasserversorgung durch die Zahlung der Verwaltungskostenumlage an die Stadt Meckenheim in Höhe von TEUR 130 (Vorjahr: TEUR 138), den Aufwendungen für den Unterhalt der Anlagen in Höhe von TEUR 241 (Vorjahr: TEUR 477), der Konzessionsabgabe in Höhe von TEUR 142 (Vorjahr TEUR 0) sowie den, aus dem laufenden Geschäftsbetrieb anfallenden Aufwendungen, wie z. B. Aufwendungen der Fort- und Weiterbildung, Softwarepflege für Fachanwendungen sowie der Dienstleistungen der Civitec, Dienst- und Schutzkleidung, Telekommunikationsgebühren etc. in Höhe von TEUR 114 (Vorjahr TEUR 106), belastet. Für das Geschäftsjahr 2016 ergibt sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter ein Jahresüberschuss für den Teilbereich Wasserversorgung in Höhe von 56 TEUR. Dieser Jahresüberschuss

reicht allerdings nicht aus, um die Anforderungen der steuerlichen Mindestgewinnregelung, wonach mindestens 1,5 % des Buchwertes des Sachanlagevermögens zum Jahresbeginn nach Abzug der Konzessionsabgabe als Gewinn in der Gesellschaft verbleiben muss, der Höhe nach vollständig zu erfüllen. Demzufolge führen die Stadtwerke an die Stadt Meckenheim nur eine geminderte Konzessionsabgabe in Höhe von TEUR 142, statt des maximalen Höchstbetrages in Höhe von TEUR 222, ab. In 2015 wurde aufgrund des Jahresfehlbetrages in Höhe von TEUR 40 keine Konzessionsabgabe an die Stadt abgeführt.

- **Blockheizkraftwerk**

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim erzielten im Berichtsjahr aus der Wärmelieferung an die Rheinischen Kliniken Bonn, aus der Einspeisung von Strom in das Netz der RWE AG sowie durch die Erstattung der Firma Goldbeck West GmbH Erlöse von insgesamt TEUR 143 (Vorjahr: TEUR 26). Das in 2016 durch die Firma Goldbeck West GmbH im Bau befindliche Rathaus wurde bereits am 8.11.2016 an das Blockheizkraftwerk angeschlossen, so dass ab diesem Zeitpunkt Heizleistungen abgefordert wurde. Der Neubau des Rathauses und der Jungholzhalle erfolgte im Rahmen einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft (ÖPP-Inhaber-Modell), sodass während der Bauphase (bis zur Übergabe / Abnahme durch die Stadt Meckenheim) der Auftragnehmer die durch die Inbetriebnahme der Heizung anfallenden Kosten den Stadtwerken erstatten mussten.

Die erfolgreiche Sanierung des Kraftwerks, bestehend aus der Demontage- und Montage von zwei BHKW-Module und einem Heizkessel inkl. Anbindung an Gas, Strom, Abgas, Abluft und Nahwärmenetz sowie die Erneuerung der kompletten elektrischen Schalt- und Steueranlagen, führte erfreulicherweise zu geringeren Betreuungs-und Bereitschaftszeiten, so dass der Personalaufwand von TEUR 35 auf TEUR 25 zurückgeführt werden konnte. Nach der Wirtschaftlichkeits-berechnung führt die Sanierungsmaßnahme längerfristig zur Senkung der Betriebskosten. Erfreulicherweise wurden die Investitionskosten durch eine mit der RWE Deutschland AG im rechtlich zulässigen Rahmen des § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geschlossene Fördervereinbarung zur Erreichung der kommunalen Energie- und Klimaschutzziele in Höhe von 524.948 € bezuschusst. Dieser Zuschuss wurde den aktivierten Gesamtkosten in Höhe von 745.832 € als Sonderposten gegenübergestellt und kompensiert durch seine

Auflösung über eine Nutzungsdauer von 12 Jahren teilweise die entsprechend anfallenden Abschreibungen.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter ergibt sich für den Teilbereich Blockheizkraftwerk ein Ergebnis vor Steuern im Berichtsjahr in Höhe von TEUR -409 (Vorjahr: TEUR -462), das durch die Stadt Meckenheim vollständig ausgeglichen wird. Demzufolge ergibt sich für den Teilbereich Blockheizkraftwerk ein Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 0.

- **Straßenbeleuchtung**

Beim Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe der Stadt Meckenheim, deren Wahrnehmung gemäß Betriebssatzung auf die Stadtwerke der Stadt Meckenheim übertragen wurde. Demzufolge erzielten die Stadtwerke in diesem Teilbereich keine Umsatzerlöse sondern erhalten für die Durchführung dieser Aufgabe eine entsprechende Kostenerstattung (Verlustausgleich) durch die Stadt Meckenheim.

Für den Betrieb der Straßenbeleuchtung fielen in 2016 Stromkosten in Höhe von TEUR 196 (Vorjahr: TEUR 266) an. Dies resultierte aus der im Vergleich zum Vorjahr geringeren verbrauchten Strommenge von 909.816 kWh (Vorjahr 2015: 1.244.880 kWh / Vorvorjahr 2014: 1.440.174 kWh).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen konnten mit TEUR 57 gegenüber dem Vorjahr (TEUR 66) leicht gesenkt werden, was im Wesentlichen auf einen leichten Rückgang bei der Unterhaltung der Anlagen (z.B. Beseitigung von Kabelstörungen zurückzuführen ist. Die Verwaltungskostenumlage in Höhe von TEUR 17 (Vorjahr: TEUR 19) konnte ebenfalls leicht gesenkt werden.

5. Vermögens- und Finanzlage

5.1 Finanzlage

Zum Bilanzstichtag weist die Gesellschaft Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Kreditinstituten in Höhe von insgesamt TEUR 8.536 (Vorjahr: TEUR 8.787) aus.

Die Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährungen entfallen mit folgenden Beträgen auf die drei Teilbereiche der Stadtwerke der Stadt Meckenheim:

Teilbereich	**Stand 31.12.2016**	Stand 31.12.2015
	TEUR	TEUR
Wasserversorgung	2.576	2.638
Blockheizkraftwerk	2.062	2.160
Straßenbeleuchtung	3.898	3.989
Gesamt:	**8.536**	8.787

Der Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme betrug per 31. Dezember 2016 76,09 % (Vorjahr: 81,20).

Die kurzfristigen Forderungen und liquiden Mittel betragen zum 31. Dezember 2016 TEUR 990 (Vorjahr: TEUR 1.191). Diesen stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 511 (Vorjahr: TEUR 509) gegenüber, so dass sich zum Bilanzstichtag eine kurzfristige Überdeckung in Höhe von TEUR 479 (Vorjahr: liquide Überdeckung in Höhe von TEUR 682) ergibt.

5.2 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Die Gesellschaft verfügt zum Bilanzstichtag über ein langfristiges Vermögen von TEUR 9.888 (Vorjahr TEUR 9.383), das im Wesentlichen aus Bauten auf fremden Grund und Boden (TEUR 654), technischen Anlagen und Maschinen (TEUR 8.112), Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 615) sowie aus Anlagen im Bau TEUR

501 (Vorjahr: TEUR 2.534) besteht. Die Anlagen im Bau entfallen auf den Bereich der Wasserversorgung in Höhe von TEUR 416 (Vorjahr TEUR 753), auf den Bereich des Blockheizkraftwerkes in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 662) und auf den Bereich der Straßenbeleuchtung in Höhe von TEUR 85 (Vorjahr: TEUR 1.119). Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren im Wesentlichen aus den planmäßigen Abschreibungen der Vermögensgegenstände von TEUR 472, den Abgängen TEUR 7 und dem Anlagenzugang in Höhe von TEUR 984. Der Anlagenzugang betrifft neben den Anlagen im Bau aus dem Bereich der Wasserversorgung für die Herstellung neuer Trinkwasserleitungen, z. B. im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes in der Hauptstraße, Meckenheim-Ersdorf, Unterdorfstraße, die Straßenbeleuchtung (Sanierung und Optimierung der Straßenbeleuchtung, Bauabschnitt 4; 8-und 10m Leuchten) und der Erneuerung/ Sanierung des Blockheizkraftwerkes (Demontage- und Montage von zwei BHKW-Modulen und einem Heizkessel inkl. Anbindung an Gas, Strom, Abgas, Abluft und Nahwärmenetz sowie die Erneuerung der kompletten elektrischen Schalt- und Steueranlagen), sowie die Anschaffung technischer Geräteausstattungen sowie eines neuen Werkstattwagens für den Bereich Wasserversorgung und im Bereich der Straßenbeleuchtung die Herstellung eines Straßenlampenkatasters einschließlich mobiler Datenerfassung.

Der prozentuale Anteil des langfristig gebundenen Vermögens an der Bilanzsumme beträgt 88,15 % (Vorjahr: 86,7 %).

Das buchmäßige Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2016 TEUR 1.222 (Vorjahr: TEUR 1.166). Bezogen auf die Bilanzsumme sind dies 10,9 % (Vorjahr: 10,8 %).

Gesamtaussage

Die Fehlbeträge der Bereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung liegen mit insgesamt TEUR 1.104 unter dem Vorjahresniveau von TEUR 1.199. Diese Jahresfehlbeträge werden durch die Stadt Meckenheim ausgeglichen und führen somit für diese Bereiche zu einer stabilen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Bereich der Wasserversorgung weist im Jahresabschluss 2016, entgegen des Jahresabschusses 2015 wieder einen, wenn auch nur geringen, Jahresüberschuss

aus. Dennoch musste, um den gestiegenen Kosten durch den erhöhten Unterhaltungsaufwand, den steigenden Personalaufwendungen durch Tarifsteigerungen, vermehrten Bereitschaftseinsätzen und der Anpassung der Personalausstattung im technischen Bereich entgegenzuwirken, der Wasserabgabepreis ab dem 1.07.2017 auf 1,65 m³ angehoben werden. Es ist somit davon auszugehen, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sowie auch die künftige Entwicklung als stabil zu bewerten ist.

II. Prognosebericht

Bei den Stadtwerken der Stadt Meckenheim ist von einer stabilen zukünftigen Entwicklung auszugehen.

Im Einzelnen wird seitens der Betriebsleitung auf folgende Aspekte hingewiesen:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Unter der Zielsetzung, die CO_2-Emissionen und die Stromkosten durch den Einsatz moderner Beleuchtungstechnik zu senken, wurde entsprechend der Beschlüsse aus den Vorjahren in 2007 mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch energiesparende und umweltfreundliche Leuchtmittel begonnen. Für die Umsetzung des Projektes wurden zunächst drei Bauabschnitte vorgesehen.

Anfang 2012 beschloss die Gesellschaft aufgrund des mittlerweile eingetretenen technischen Fortschritts im Segment der LED-Beleuchtung, das Konzept an die nunmehr bestehenden Voraussetzungen für eine weitere Förderung anzupassen. Da die LED-Beleuchtungskörper gegenüber herkömmlichen Beleuchtungs-einrichtungen in der Anschaffung wesentlich teurer sind, führte diese Neukonzeption zu höheren Herstellungskosten. Die zusätzlichen Kosten sollen u. a. durch Fördermittel, den geringeren Stromverbrauch und die längere Lebensdauer der LED-Leuchtmittel kompensiert werden. Trotzdem musste, um die finanzielle Belastung tragen zu können, die zunächst als 3. Bauabschnitt geplante Umrüstung der 6-, 8- und 10m hohen Beleuchtungseinrichtungen in zwei Teilabschnitte aufgeteilt werden. Als dritter Bauabschnitt erfolgte in 2013 die Umrüstung von 517 Leuchten in 6m Höhe.

Im März 2015 wurde mit der Umsetzung des vierten Bauabschnittes begonnen und bis zum 31. Oktober 2015 abgeschlossen. Hierzu erhielt die Stadt einen Förderbetrag in Höhe von 150.776,57 EUR. Die Abrechnung und Berichterstattung erfolgte im Januar 2016. Gegen den eingereichten Verwendungsnachweis gab es laut Mitteilung des Fördergebers vom 28.04.2016 keine Bedenken. Die Zweckbindung der Fördermittel ist auf fünf Jahre festgeschrieben.

Im Rahmen der Fördermaßnahme konnte der für Lüftelberg beschlossene Rückbau der Straßenbeleuchtung im Bereich der Nord- und Südstraße entsprechend ihrer Herabklassifizierung von einer Kreisstraße zur Gemeindestraße unter Berücksichtigung der Einrichtung einer 30 km/h Zone durch den Fördergeber nicht berücksichtigt werden. Insofern waren diese Umbaukosten komplett durch die Stadtwerke zu finanzieren.

Parallel zur Umsetzung des 4. Bauabschnittes erfolgte der erste Teilabschnitt der Standsicherheitsprüfung einschließlich der Erfassung aller Leuchtenstandorte zum Aufbau des Straßenlampenkatasters. Die Einbindung der Plattform zur Online-Störungsmeldung erfolgte zunächst im Probebetrieb und wurde Ende 2017 auf der Homepage der Stadt Meckenheim zur Onlineerfassung von Störungen durch den Bürger eingebunden.

Nahwärme- und Stromversorgung

- **Neukonzeption / Sanierung des Blockheizkraftwerkes**

Für die bestehende Liegenschaft des Schul- und Sportcampus der Stadt Meckenheim wurde in 2011 ein erster Entwurf eines Energiekonzeptes für die Wärmeversorgung erstellt. Dieses wurde in 2013 den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Die insgesamt 13 Gebäude der Liegenschaft wurden in den Jahren 1978 bis 1995 erbaut und wurden teilweise in 1995 an die neu errichtete Energie- und Wärmeversorgung durch das Blockheizkraftwerk angeschlossen. Das Atrium wurde 2004 und die Realschule 2007 angeschlossen. Die Gebäude sind über ein 800 m langes Nahwärmenetz miteinander verbunden und werden über eine Gaskesselanlage und 2 Gas-BHKW versorgt. Da sich sowohl die Kesselanlage als auch die BHKW am Rande ihrer rechnerischen Lebensdauer befanden und seit Mitte 2010 aufgrund

eines Defektes nur noch ein BHKW tatsächlich betrieben werden konnte, erfolgte sowohl aus ökologischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen eine Neukonzeption. Diese wurde in der Sitzung des Stadtwerkeausschusses am 16.12.2013 vorgestellt.

Auf Basis dieser Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde die Betriebsleitung beauftragt, die zur Umsetzung erforderliche Ausführungsplanung und Leistungsbeschreibung erstellen zu lassen und die notwendigen finanziellen Mittel für den Umbau / Sanierung in die Wirtschaftsplanung 2014 / 2015 aufzunehmen. Im Wirtschaftsjahr 2014 erfolgte daraufhin die weitere Planung sowie die Ausschreibung und Auftragsvergabe zur Demontage und Montage von zwei BHKW und einem Heizkessel inkl. Anbindung an Gas, Strom, Abgas, Abluft und Nahwärmenetz einschließlich der Erneuerung der kompletten elektrischen Schalt- und Steueranlage. Die technische Umsetzung erfolgte in 2015 / 2016. Hierzu wurden bereits Ende November 2014 die BHKW Module demontiert, so dass ab diesem Zeitpunkt die Heizkesselanlage die lückenlose Wärmeversorgung übernommen hat.

Der Umschluss und der Einsatz des Bestandskessels erfolgten während der Betriebspause des Hallenfreizeitbades im Januar 2015. Aufgrund der kalten Witterung und zur Sicherstellung der ununterbrochenen Wärmeversorgung, insbesondere im Bereich der Schulen und des externen Nutzers, wurde für mehrere Wochen eine mobile Heizkesselanlage eingesetzt.

Bereits ab Mitte Februar 2015 erfolgte die Wärmeversorgung über den neuen Brennwertkessel im Zusammenspiel mit dem zweiten Bestandskessel. Bereits Mitte Juli 2015 konnte die gesamte Anlage mit den neuen BHKW Modulen und den dazugehörigen Schalteinrichtungen in Betrieb genommen werden. Nach einem halben Jahr gut verlaufenden Probebetriebs erfolgte im März 2016 die offizielle Inbetriebnahme.

Mit Bescheid vom 29.03.2016 wurde die Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 6 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) vom 19. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des KWKG vom 21. Dezember

2015, als hocheffiziente KWK-Anlage zugelassen. Demzufolge erhielten die Stadtwerke für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 im Nachgang eine Steuererstattung.

Nach langjährigen Planungen konnte im Oktober 2015 letztendlich der Bauerrichtungs- und Finanzierungsvertrag zum Neubau eines Rathauses und der Modernisierung der Jungholzhalle im Rahmen einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft (ÖPP-Modell) unterzeichnet werden. Auf Grundlage der erfolgten europaweiten Ausschreibung wurde der Auftragnehmer mit der Planung und Errichtung des Rathauses, der Außenanlagen, dem Abriss der bestehenden Jungholzhalle und der Planung und Errichtung der neuen Jungholzhalle sowie mit der Finanzierung der ausgeschriebenen Maßnahme beauftragt. Aufgrund der Lage des neuen Rathauses und der Jungholzhalle am Siebengebirgsring und der damit verbundenen räumlichen Nähe zum vorhandenen Blockheizkraftwerk wurde bei der Neukonzeption / Sanierung des Blockheizkraftwerkes die spätere Anbindung des neuen Rathauses sowie der Jungholzhalle berücksichtigt. Bereits in der Winterperiode 2016 / 2017 erfolgte die Anbindung der neuen noch im Bau befindlichen Gebäude. Aufgrund des bestehenden Vertrages war bis zur Abnahme / Übergabe des fertiggestellten Gebäudes die beauftrage Firma für die Unterhaltung und Bewirtschaftung zuständig, so dass die in 2016 angefallenen Heizkosten den Stadtwerken durch den Auftragnehmer erstattet wurden. Bezogen wurde das neue Rathaus Ende Mai 2017.

- **Photovoltaikanlage**

Nachdem die Stadtwerke die auf der städtischen Kindertagesstätte „Sonnengarten" installierte Photovoltaikanlage in 2014 in Betrieb genommen haben, ergab sich nun auch im Zuge des Neubaus des Rathauses einschließlich Jungholzhalle die Frage, ob dort eine weitere Photovoltaikanlage installiert werden solle. Der Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Photovoltaikanlage wurde durch den Stadtwerkeausschuss in seiner Sitzung am 15.12.2015 getroffen. Die Umsetzung erfolgte durch den Auftragnehmer des Neubaus des Rathauses und der Jungholzhalle. Die Inbetriebnahme erfolgte am 1.09.2017.

Wasserversorgung

Entwicklung des Wasserrohnetzes

Innerhalb des integrierten Handlungskonzeptes „Altstadt" der Stadt Meckenheim erfolgt der Neubau der Hauptstraße. Hierbei handelt es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme der Stadt Meckenheim, des Erftverbandes und der Stadtwerke der Stadt Meckenheim. Die Wasserleitung verläuft im Straßenbett und muss somit dem erforderlichen Kanalneubau des Erftverbandes weichen. Insofern hat sich die Gesellschaft entschlossen, die Wasserleitung einschließlich der Einbindungen in die Nebenstraße zu erneuern und die Wasserleitung gleichzeitig in einer neuen Trasse im Bereich des Gehweges zu verlegen. Gleichzeitig erfolgt die Erneuerung der Wasserhausanschlüsse. Umgesetzt wird die Gesamtmaßnahme in einzelnen Bauabschnitten über mehrere Wirtschaftsjahre. Die Bauleitung und Koordinierung erfolgt über die Stadt Meckenheim.

Nachdem die Wasserleitung im Bereich der L 261 mehrfach durch Leckagen zu sehr hohen Reparaturkosten und mehrtägigem Nutzungsausfall der Straße geführt hat, wurde die bisherige Versorgungsleitung in 2015 außer Betrieb genommen. Da diese Wasserleitung zur Versorgungssicherheit auf Dauer jedoch unentbehrlich ist, wurde für eine neu zu verlegende Wasserleitung die Linienführung überplant. Nach Abstimmung mit den übrigen Versorgern war eine Trassenverlagerung der Wasserleitung in bereits bestehende Versorgungstrassen aufgrund der möglichen Kapazitätsaufnahme nicht möglich, so dass eine Verlegung der Wasserleitung in den Randbereich der angrenzenden privaten Grünfläche avisiert wurde. Hierzu wurde mit der Eigentümerin die Eintragung einer Dienstbarkeit auf der benötigten Grundstücksfläche vereinbart, für die eine Kostenerstattung geleistet wurde. Der Bau der neuen Versorgungsleitung erfolgte in 2016. Die Linienführung erfolgt nun parallel zur L 261 und quert dann im rechten Winkel die Fahrbahn. Die Querung erfolgt in einem Schutzrohr, sodass hier die Landstraße künftig nicht mehr gefährdet sein sollte.

Des Weiteren wurde, da der Erftverband die Errichtung eines neuen Retensionsfilterbecken im Bereich der östlichen Erweiterung des Industrieparks Kottenforst plant, die Planung der wassertechnischen Haupterschließung für die Erweiterungsfläche des neuen Unternehmerparks im Wege einer Gemeinschaftsmaßnahme in die Planung durch das Ingenieurbüro einbezogen, um so größtmögliche Synergien zu nutzen und Versorgungssicherheiten herzustellen. Nachdem die Detailplanun-

gen sowie die Planungen für die Erschließung des Unternehmerparks abgeschlossen sind, konnte durch den Spatenstich am 14. November 2018 mit der baulichen Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.

Im Rahmen einer weiteren Gemeinschaftsmaßnahme zwischen Stadt / Erftverband und Stadtwerke erfolgte die Ausschreibung und Durchführung der Gemeinschaftsbaumaßnahme in der Unterdorfstraße. Hier war die Stadt Meckenheim mit Beschluss von 2013 beauftragt worden, die für die Unterdorfstraße erforderlichen Arbeiten zur Kanalisation und zu Erneuerung des Bachkanals in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Erftverband umzusetzen. Aufgrund der Höhenlage und der Querschnitte der neu zu errichtenden Mischwasser- und Bachkanäle ist ein Queren der Hausanschlüsse für die Versorgungsleitungen technisch nicht mehr möglich und somit mussten diese Medienkanäle beidseits neu verlegt werden. Um die Baufreiheit der Trasse zu gewährleisten und eine Gewährleistung zum Erhalt der bestehenden Leitungen über die gesamte Bauzeit nicht gegeben werden konnte, wurde beschlossen, auch die gesamte Wasserleitung nebst Hausanschlüssen zu erneuern. Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde im Oktober 2015 begonnen und ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

III. Chancen und Risikobericht

Für die Gesellschaft bestehen keine Währungsrisiken, da sie ihre Geschäfte ausschließlich in Euro tätigt. Ferner bestehen keine Risiken aus Geschäften mit Finanzierungsinstrumenten, da diese von den Stadtwerken der Stadt Meckenheim weder in den Vorjahren noch im Jahre 2016 abgeschlossen wurden noch in den Folgejahren geplant sind.

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim stehen in Bezug auf die Wasserversorgung in keiner Konkurrenzsituation mit anderen Anbietern.

Auf Grund der Bevölkerungsentwicklung in Meckenheim hat sich die Zahl der im Teilbereich Wasserversorgung versorgten Einwohner und die Zahl der Abnahmestellen in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
versorgte Einwohner	23.863	23.852	23.563	23.574	23.628	23.806	24.357	24.553
Abnahmestellen	7.409	7.461	7.464	7.466	7.531	7.628	7.941	7.840

Entsprechend der Bevölkerungsentwicklung sowie des geplanten Unternehmerparks Kottenforst ist zukünftig von leicht steigenden Umsatzerlösen im Teilbereich Wasserversorgung auszugehen.

Das Wasser wird - mit Ausnahmen von geringen Mengen, die aus einem eigenen Brunnen bezogen werden - vom Wahnbachtalsperrenverband bezogen. Auch der Wasserbezug über die Leitung des Zweckverbandes Eifel-Ahr erfolgt über den Wahnbachtalsperrenverband. Der Wahnbachtalsperrenverband war im aktuellen Jahr, wie in den Vorjahren, stets ein verlässlicher Partner in Bezug auf eine zuverlässige und qualitativ einwandfreie Belieferung mit Wasser. Der Wasserbezugspreis unterlag in den letzten drei Jahren nur geringfügigen Schwankungen. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass der Wasserbezugspreis auch in Zukunft nur moderaten Schwankungen unterliegen wird.

Auf Grund der Tatsache, dass die Stadt Meckenheim die jährlich entstehenden Verluste in den Teilbereichen Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung ausgleicht, besteht auch in Zukunft kein Risiko für die Gesellschaft, dass die in diesen beiden Teilbereichen zukünftig entstehenden Verluste zu einem Liquiditätsrisiko bei der Gesellschaft führen könnten.

Die Zinsbindungszeiträume für die von der Gesellschaft aufgenommenen Darlehen weisen mittelfristige Zeiträume auf, so dass kurzfristig keine Darlehen prolongiert

werden müssen bzw. neue Zinskonditionen zu verhandeln sind. Somit bestehen zum 31. Dezember 2016 aus unserer Sicht keine Zins- oder Kreditrisiken für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim.

Als Risiko der zukünftigen Entwicklung sind die durch das zunehmende Alter der Wasserversorgungsleitungen mittel- und langfristig steigenden Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu nennen. Darauf deutete auch die Entwicklung des Wasserverlusts in der Vergangenheit hin:

Jahr	Wasserbezug cbm	Wasserverlust cbm	Wasserverlust in % vom Wasserbezug
2002	1.661.294	185.208	11,1
2003	1.715.687	192.574	11,2
2004	1.471.357	67.404	4,6
2005	1.457.547	58.716	4,0
2006	1.514.151	116.557	7,7
2007	1.459.992	107.955	7,4
2008	1.480.985	111.683	7,5
2009	1.469.364	114.965	7,8
2010	1.470.772	116.813	7,9
2011	1.524.678	89.681	5,9
2012	1.511.525	100.884	6,7
2013	1.517.350	112.483	7,4
2014	1.527.468	97.428	6,4
2015	1.496.299	116.346	7,8
2016	1.513.342	102.962	6,8

Während im Jahr 2013 die Wasserverluste gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen waren, konnten sie in 2014 leicht gesenkt werden. Dem gegenüber stiegen die Wasserverluste in 2015 wieder an. Dies ist insbesondere auf die Leckagen in der Wasserleitung im Bereich der L 261 zurückzuführen. In 2016 sanken die Wasserverluste auf 6,8 Prozent. Steigende Wasserverluste lassen in der Regel auf vermehrte Rohrbrüche schließen. Möglicherweise auch auf kleinere Leitungsrisse, die nicht direkt erkannt werden / werden können. Die Stadtwerke sind bemüht, sukzessive bestehende Wasserleitungen zu erneuern, verstärkt Wasserrohrbrüche zu identifizieren und zu beseitigen.

Die Liquiditätslage ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Unternehmens als gut zu bezeichnen.

Forderungsausfälle waren in den letzten Jahren nur in sehr geringem Umfang zu verzeichnen. Die Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen beglichen. Insofern bestehen in Bezug auf das Forderungs- und Verbindlichkeitsmanagement keine Risiken.

Meckenheim, 14. August 2019

Witt
(1. Betriebsleiter)

Gietz
(Betriebsleiterin)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, 14. August 2019

AKKURATA Treuhand GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
KÖLN

AKKURATA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Busch
Wirtschaftsprüfer

Schweikert
Wirtschaftsprüfer

STADTWERKE DER STADT MECKENHEIM

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Prüfungsfeststellung: Es gibt einen Geschäftsverteilungsplan sowie schriftliche Geschäftsanweisungen. Die Regelungen sind auf Grund der Art und des Umfangs der Geschäftsvorfälle als sachgerecht zu beurteilen.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Prüfungsfeststellung: Im Jahre 2016 fand eine Sitzung des Stadtwerkeausschusses statt und zwar am 4. Juli 2016. Über diese Sitzungen wurde eine Niederschrift erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleiter sind nicht in anderen Gremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleitung und die Mitglieder des Stadtwerkeausschusses erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung. Die Stadt Meckenheim belastet die Stadtwerke jedoch mit anteiligen Personalkosten für die beiden Betriebsleiter. Diese Angaben werden im Anhang zutreffend dargestellt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Prüfungsfeststellung: Die Mitarbeiter der Stadtwerke Meckenheim sind in den Organisationsplan der Stadt Meckenheim eingegliedert und in der Stellenübersicht der Stadtwerke vermerkt. Es gelten die von der Stadt Meckenheim getroffenen Regelungen zur Korruptionsprävention. Es erfolgt eine bedarfsabhängige Überprüfung des Organisationsplans durch die Betriebsleitung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2016 haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleitung wendet die Regelungen, welche die Stadt Meckenheim zur Vermeidung von Korruptionsvorfällen in Ihrer Verwaltung ergriffen hat, im Rahmen des Eigenbetriebes an. Diese sind entsprechend dokumentiert.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Prüfungsfeststellung: Es existieren geeignete Richtlinien für die wesentlichen Entscheidungsprozesse, welche das Geschäftsumfeld des Eigenbetriebs mit sich bringt. Diese werden von der Betriebsleitung beachtet.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Prüfungsfeststellung: Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation der für den Eigenbetrieb wichtigen Vertragswerke. Hierbei sind insbesondere die Lieferungs- und Belieferungsverträge bezüglich der Versorgung der Stadt Meckenheim mit Wasser, Strom und Gas sowie die abgeschlossenen Kreditverträge zu nennen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Prüfungsfeststellung: Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Prüfungsfeststellung: Falls diese vorliegen und von wesentlicher Bedeutung sind, werden diese nach unseren Erkenntnissen von der Betriebsleitung zeitnah untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Prüfungsfeststellung: Das Rechnungswesen der Gesellschaft entspricht hinsichtlich der personellen, organisatorischen und DV-technischen Ausstattung den Bedürfnissen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Prüfungsfeststellung: Ein funktionierendes Finanzmanagement ist eingerichtet. Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle durch die Stadtkasse der Stadt Meckenheim. Die Kreditüberwachung wird regelmäßig von der Betriebsleitung durchgeführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hier geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Prüfungsfeststellung: Das Cash-Management wird von der Stadtkasse der Stadtverwaltung Meckenheim für die Stadtwerke Meckenheim abgewickelt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass Regelungen nicht eingehalten werden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Prüfungsfeststellung: Die vollständige und zeitnahe Inrechnungstellung ist im Rahmen der rechentechnischen Abwicklung der Entgeltabrechnungen über ein Rechenzentrum sichergestellt. Lediglich im Bereich der Vollstreckung von angemahnten und nicht beglichenen Leistungsforderungen kam es auf Grund von zum Teil krankheitsbedingten Personalausfällen im Berichtsjahr zu einer nicht ausreichenden Beitreibung von ausstehenden Forderungen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Prüfungsfeststellung: Die Aufgaben des Controllings werden durch die Betriebsleitung der Stadtwerke in ausreichendem Maße wahrgenommen.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Prüfungsfeststellung: Diese Prüfung entfällt im vorliegenden Fall, da kein Tochterunternehmen oder ein Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht, existieren.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Prüfungsfeststellung: Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bezieht sich das Risikofrüherkennungssystem der Stadtwerke ausschließlich auf den Bereich der Wasserversorgung. Da die Stadtwerke in diesem Segment konkurrenzloser Anbieter sind, wird das Risiko des Eintritts von Bestandsgefährdungen als gering eingeschätzt. Ein Risikofrüherkennungssystem im klassischen Sinne ist dementsprechend gering ausgeprägt. Es existiert ein Maßnahmenplan zur Identifizierung von Risiken, die sich für die Stadtwerke aus dem Teilbereich der Wasserversorgung ergeben können. Dieser Maßnahmenplan ist fortlaufend durch die Betriebsleitung zu aktualisieren und mit diversen öffentlichen und privaten Stellen abzustimmen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Prüfungsfeststellung: Auf Grund der bestehenden Risikofaktoren sind die vorhandenen Maßnahmen aus heutiger Sicht geeignet, die Risikolagen bei deren Eintritt zu bewältigen. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die getroffenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Prüfungsfeststellung: Es liegt eine ausreichende Dokumentation vor. Deren Beachtung und

Durchführung ist von Seiten der Betriebsleitung sichergestellt. Die Dokumentation wird fortlaufend dem aktuellen Stand der Notfallmaßnahmen angepasst.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Prüfungsfeststellung: Bei Änderung von Geschäftsprozessen findet nach Aussagen der Betriebsleitung eine kontinuierliche und systematische Anpassung statt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Stadtwerke haben keine der genannten Geschäfte abgeschlossen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Die Stadtwerke haben aufgrund ihrer Größe und Komplexität keine interne Revision eingerichtet. Die Auftragsvergaben der Stadtwerke Meckenheim unterliegen der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Meckenheim.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Prüfungsfeststellung: Die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen wurde durch die Betriebsleitung vom Stadtwerkeausschuss in 2016 eingeholt. Insofern haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Prüfungsfeststellung: Es erfolgten keine Kreditgewährungen an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Prüfungsfeststellung: Es haben sich in 2016 keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Geschäftsjahr ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Prüfungsfeststellung: Auch hierfür haben sich nach Angaben der Betriebsleitung keine

Anhaltspunkte ergeben. Die im Geschäftsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen stimmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und den bindenden Beschlüssen des Stadtwerkeausschusses überein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Prüfungsfeststellung: Im Falle von Investitionen im Bereich des Anlagevermögens erfolgt von Seiten der Betriebsleitung in Abstimmung mit dem Stadtwerkeausschuss eine der jeweiligen Investitionsmaßnahme angemessene Planung sowie Prüfung der Maßnahmen im Hinblick auf deren Rentabilität und Finanzierbarkeit. Sofern es sich um Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt Meckenheim und dem Erftverband gehandelt hat, wurde die jeweilige Gesamtplanung auch in den zuständigen Fachausschüssen und / oder dem Rat der Stadt Meckenheim vorgestellt und geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr waren nach unseren Erkenntnissen die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung für die Investitionen im Bereich des Anlagevermögens ausreichend, um ein entsprechendes Urteil zu ermöglichen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Prüfungsfeststellung: Investitionen werden von Seiten der Betriebsleitung laufend überwacht und auf Abweichungen untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr ergaben sich bei den Investitionen keine Budgetüberschreitungen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Prüfungsfeststellung: Im Berichtsjahr wurden keine derartigen Geschäfte abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Prüfungsfeststellung: Es liegen nach unseren Erkenntnissen keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen vor.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleitung lässt bei Auftragsvergaben entsprechend der bestehenden Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Meckenheim Konkurrenzangebote in ausreichender Anzahl einholen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr erfolgte eine regelmäßige mündliche Berichterstattung der Betriebsleitung sowohl im Stadtwerkeausschuss als auch bei Bedarf bzw. bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt Meckenheim und dem Erftverband im Stadtentwicklungsausschuss sowie unmittelbar im Rat der Stadt Meckenheim.

Aufgrund personeller Engpässe und der noch nicht vorhandenen Möglichkeit die Zwischenberichte automatisiert zu erstellen, erfolgte kein schriftlicher Zwischenbericht. Die Mitglieder des Stadtwerkeausschusses wurden sowohl in der Sitzung des Stadtwerkeausschusses als auch bei Bedarf unmittelbar im Finanzausschuss und im Rat der Stadt Meckenheim mündlich unterrichtet. Der Bürgermeister wurde bei Bedarf in den i. d. R. wöchentlich stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsvorstandes unterrichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Prüfungsfeststellung: Die, dem Stadtwerkeausschuss gegenüber erstatteten Berichte, vermitteln einen zutreffenden Eindruck.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2016 sind keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleitung hat dem Stadtwerkeausschuss im Geschäftsjahr über die laufenden Arbeiten zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung, der Sanierung des BHKW´s und den Gemeinschaftsbauprojekten mit der Stadt Meckenheim und dem Erftverband berichtet.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Prüfungsfeststellung: Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Prüfungsfeststellung: Für die Betriebsleitung und die Mitarbeiter der Stadtwerke besteht eine Eigenschadenversicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Prüfungsfeststellung: In 2016 sind keine Interessenkonflikte bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Prüfungsfeststellung: Es besteht zum Bilanzstichtag bei dem Eigenbetrieb ausschließlich betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Prüfungsfeststellung: Zum Bilanzstichtag sind auf Grund unserer Prüfung keine Bestände auffallend hoch oder niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Prüfungsfeststellung: Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Prüfungsfeststellung: Zur Zusammensetzung der Kapitalstruktur verweisen wir auf unsere Analyse der Vermögens- Finanz- und Ertragslage in Abschnitt D.V. unseres Berichts, insbesondere auf die Darstellung der Eigen-/Fremdkapitalrelation. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt überwiegend durch Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten. Auch zukünftig werden wesentliche Investitionsverpflichtungen durch die Inanspruchnahme von externen Finanzierungsquellen finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Prüfungsfeststellung: Diese Prüfung entfällt im vorliegenden Fall.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2016 erhielten die Stadtwerke aus der Fördermaßnahme „Erneuerung der Straßenbeleuchtung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit" – 4. Bauabschnitt aus dem Bewilligungszeitraum 1.11.2014 bis zum 31.10.2015 – die nach erfolgter Abrechnung ausstehende Restförderung in Höhe von 14.978,57 €. Die mit der Zuschussgewährung verbundenen Auflagen wurden vollständig erfüllt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2016 – wie auch in den Vorjahren – bestanden keine

Finanzierungsprobleme bei den Stadtwerken Meckenheim auf Grund der Eigenkapitalausstattung. Die Gesellschaft konnte jederzeit ihren Kapitaldienst auf Grund der aufgenommenen Fremdfinanzierungen leisten und konnte notwendige Investitionsmaßnahmen am Kapitalmarkt finanzieren. Die Eigenkapitalausstattung bei der Gesellschaft wird demzufolge als angemessen beurteilt.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbart?

Prüfungsfeststellung: Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht den Vortrag des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vor und ist somit mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Prüfungsfeststellung: Das Betriebsergebnis des Unternehmens setzt sich nach Segmenten folgendermaßen zusammen:

	€	
Teilbereich Wasserversorgung:		55.729,00
Teilbereich Blockheizkraftwerk:		
- Ergebnis vor Verlustausgleich	- 409.707,92	
- Verlustausgleich durch die Stadt Meckenheim	409.707,92	0,00
Teilbereich Straßenbeleuchtung:		
- Ergebnis vor Verlustausgleich	- 694.564,40	
- Verlustausgleich durch die Stadt Meckenheim	694.564,40	0,00
Gesamt		**55.729,00**

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Prüfungsfeststellung: Nein

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Prüfungsfeststellung: Hierfür lagen keine Anhaltspunkte vor.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Prüfungsfeststellung: Auf Grund der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt der Höchstsatz für Konzessionsabgabe 10 % der Entgelte für die Wasserversorgung der Gemeinden mit 25.000 und weniger Einwohnern. Diese preisrechtliche Höchstgrenze wurde in 2016 von den Stadtwerken Meckenheim erwirtschaftet.

Auf Grund des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. September 2002 wird eine Konzessionsabgabe steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt, soweit dem Betrieb nach Abzug der Abgabe ein Gewinn in Höhe von mindestens 1,5 % des Sachanlagevermögens am Anfang des Wirtschaftsjahres verbleibt. Der im Geschäftsjahr erwirtschaftete Jahresgewinn (ohne Berücksichtigung der Steuern vom Ertrag) von € 61.341,00 liegt über dem geforderten Mindestgewinn (€ 4.022.472,51 x 1,5 % = € 60.337,09), so dass die steuerrechtlichen Vorgaben für die Anerkennung der Konzessionsabgabe in 2016 erfüllt sind.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Prüfungsfeststellung: Einzelne verlustbringende Geschäfte mit wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage haben sich nicht ergeben. Die Teilbereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung sind insgesamt defizitär, da die Stadtwerke in diesen Bereichen ihren satzungsgemäßen Aufgaben nachkommen und hieraus grundsätzlich keine Umsatzerlöse erzielen. Die in den Teilbereichen Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung realisierten verlustbringenden Geschäfte wurden von der Stadt Meckenheim vollständig ausgeglichen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Prüfungsfeststellung: Im Berichtsjahr wurden die Maßnahme zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung und der damit einhergehenden Reduzierung der Kosten und CO_2-Belastung weiter fortgeführt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Prüfungsfeststellung: Im Berichtsjahr erzielten die Stadtwerke Meckenheim auf Grund der Verlustübernahmen der Stadt Meckenheim für die Teilbereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung insgesamt einen Jahresüberschuss.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Prüfungsfeststellung: Zur Verbesserung der Ertragslage wurde der Wasserabgabepreis zum 01.07.2017 auf 1,65 €/m^3 erhöht.

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Vertragliche Grundlagen

Name:

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Rechtsform:

Eigenbetrieb (wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) der Gemeinde, der geführt wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung.

Sitz:

53340 Meckenheim, Rhein-Sieg-Kreis

Zweck:

a) Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser,

b) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und ggf. weiterer Baugebiete,

c) Übernahme, Erwerb, Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.

Handelsregister:

Die Stadtwerke Meckenheim sind im Handelsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer HRA 5153 eingetragen.

Betriebssatzung:

Zurzeit ist die Betriebssatzung in der 5. Änderungssatzung vom 29. Februar 2012 gültig.

Stammkapital:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt € 608.437,34 (= DM 1.190.000,00).

Betriebsleitung:

1. Betriebsleiter
Heinz Peter Witt
(Technischer Beigeordneter)
Weiterer Betriebsleiter
Pia-Maria Gietz
(Kämmerin)

Vertretung:

Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadtwerke gemeinsam.

Stadtwerkeausschuss:

Der Ausschuss besteht gemäß § 5 der Betriebssatzung aus 13 Ausschussmitgliedern. Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 6 der Betriebssatzung. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist im Anhang aufgeführt.

Wirtschaftsjahr:

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Wasserversorgungssatzung:

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1981 die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 beschlossen.

Die Satzung trat am 1. Januar 1982 in Kraft.

Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung:

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 und der §§ 4, 6, 8, 10 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 16. Dezember 1981 die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 beschlossen.

Die Satzung ist letztmalig durch die 9. Änderungssatzung vom 5. April 2017 mit Wirkung zum 1. Juli 2017 geändert worden. Wesentliche Neuerung ist die Erhöhung des Wasserpreises von 1,35 €/m³ auf 1,65 €/m³.

Konzessionsvereinbarung:

Die Stadt Meckenheim hat mit den Stadtwerken Meckenheim am 14. Dezember 2006 eine Konzessionsvereinbarung über die Lieferung von Wasser im Stadtgebiet von Meckenheim geschlossen. Hiernach gewährt die Stadt Meckenheim den Stadtwerken Meckenheim für die Versorgung des Stadtgebietes einschließlich der Ortsteile Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg und Merl mit Wasser das ausschließende Recht, die ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Brücken, Wege, Plätze und öffentliche Grundstücke im Versorgungsgebiet zur Führung von unterirdischen Leitungen zu benutzen.

Für das Benutzungsrecht leisten die Stadtwerke an die Stadt eine Konzessionsabgabe. Diese beträgt 10 % der Roheinnahmen für Wasserlieferungen an die Endverbraucher, die der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung unterliegen und 1,5 % der Roheinnahmen für Wasserlieferungen an die Endverbraucher, die nicht der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (Sonderabnehmer) unterliegen.

Regularien:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde auf der Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim am 19. September 2018 festgestellt.

2. Übrige wesentliche Verträge

Die Stadtwerke unterhielten im Berichtsjahr Sonderabnahmeverträge mit folgenden Vertragspartnern:

a) **Wasser- und Bodenverband Ersdorf:**
Vereinbart wurde ein Wasserpreis, der um 10 % über dem jeweiligen Wasserbezugspreis beim Wahnbachtalsperrenverband liegt.

b) **Beregnungsgemeinschaft Manner-Hörnig-Glos:**
Die Konditionen entsprechen denen unter a).

c) **Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim:**
Der Verband wird teilweise versorgt durch eigengefördertes Wasser aus einem der Notversorgung dienenden Brunnen des Wasserwerks. Der Wasserpreis beträgt 9,1 Cent / m³ zuzüglich der für die Pumpen des Brunnens anfallenden Stromkosten.

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

1. Allgemeines

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim werden beim Finanzamt St. Augustin unter der Steuer-Nr. 222/5726/0068 geführt. Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste die Jahre 2005 bis 2007. Die Steuerbescheide der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2015 sind bestandskräftig.

2. Ertragsteuer

Die Einkünfte der Stadtwerke unterliegen als Betrieb gewerblicher Art der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG i. V. m. § 4 Abs. 3 KStG. Daneben sind die Stadtwerke Meckenheim mit ihren Einkünften unbeschränkt gewerbesteuerpflichtig gemäß § 2 Abs 1 GewStG.

3. Umsatzsteuer

Nach Auffassung der Finanzverwaltung bilden juristische Personen des öffentlichen Rechts für Zwecke der Umsatzbesteuerung mit allen ihren Betrieben gewerblicher Art nur ein Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 UStG. Demzufolge hat das Finanzamt Sankt Augustin verfügt, dass die Stadt Meckenheim ab dem 1. Januar 2006 mit den Stadtwerken Meckenheim und mit dem Hallenfreizeitbad Meckenheim als ein einheitliches Unternehmen für Zwecke der Umsatzbesteuerung zusammengefasst wird. Die umsatzsteuerliche Erklärungs- und Abführungspflicht obliegt somit der Stadt Meckenheim.

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

ZUSAMMENSETZUNG UND ENTWICKLUNG DER ZUSCHÜSSE IM JAHRE 2016

Jahr	Ursprungsbetrag	Vortrag 01.01.2016	Zuführung 2016	Auflösung 2016	Endstand 31.12.2016
	€	€	€	€	€
I. Bereich Wasserwerk					
1993	33.785,38	1.010,00	0,00	1.010,00	0,00
1994	30.619,75	2.452,00	0,00	919,00	1.533,00
1995	51.451,39	6.689,00	0,00	1.544,00	5.145,00
1996	54.903,94	9.884,00	0,00	1.647,00	8.237,00
1997	49.281,79	11.344,00	0,00	1.478,00	9.866,00
1998	41.772,53	11.700,00	0,00	1.253,00	10.447,00
1999	46.056,33	15.199,00	0,00	1.382,00	13.817,00
2000	25.378,45	9.646,00	0,00	761,00	8.885,00
2001	42.099,92	16.206,00	0,00	1.263,00	14.943,00
2002	18.426,21	8.844,00	0,00	553,00	8.291,00
2003	25.003,03	13.253,00	0,00	750,00	12.503,00
2004	62.842,77	36.451,00	0,00	1.885,00	34.566,00
2005	47.270,12	29.782,00	0,00	1.418,00	28.364,00
2006	62.316,51	42.380,00	0,00	1.869,00	40.511,00
2007	30.152,30	22.008,00	0,00	905,00	21.103,00
2008	12.919,11	9.816,00	0,00	388,00	9.428,00
2009	22.321,80	17.632,00	0,00	670,00	16.962,00
2010	10.056,00	8.244,00	0,00	302,00	7.942,00
2011	46.094,56	39.179,00	0,00	1.383,00	37.796,00
2012	21.447,71	18.875,00	0,00	643,00	18.232,00
2013	48.110,28	43.780,72	0,00	1.443,00	42.337,72
2014	80.670,55	75.830,55	0,00	2.420,00	73.410,55
2015	54.873,65	53.227,65	0,00	1.646,00	51.581,65
2016	0,00	0,00	58.194,30	1.746,00	56.448,30
	917.854,08	503.432,92	58.194,30	29.278,00	**532.349,22**
II. Bereich Straßenbeleuchtung					
2015	135.798,00	133.116,50	14.978,57	2.681,50	145.413,57
2016	0,00	0,00	26.470,59	264,71	26.205,88
	135.798,00	133.116,50	41.449,16	2.946,21	**171.619,45**
III. Bereich Blockheizkraftwerk					
2016	0,00	0,00	524.948,00	32.809,25	**492.138,75**
	1.053.652,08	**636.549,42**	**624.591,46**	**65.033,46**	**1.196.107,42**

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

BILANZ

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN

		€ 9.888.163,42
31.12.2015	€	9.382.943,45

Die Entwicklung und Zusammensetzung des Sachanlagevermögens sind im Einzelnen im Anhang (**Anlage III/3**) dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	€	**6.986,44**
31.12.2015	€	13.071,29

Lizenzen

	€	**6.986,44**
31.12.2015	€	13.071,29

Der Bilanzposten beinhaltet die Anschaffungskosten für Software abzüglich planmäßiger Abschreibungen.

II. Sachanlagen

	€	**9.881.176,98**
31.12.2015	€	9.369.872,16

1. Bauten auf fremden Grund und Boden

	€	**653.625,34**
31.12.2015	€	666.188,86

Der Posten beinhaltet den Buchwert des Gebäudes des Blockheizkraftwerks zum 31. Dezember 2016.

2. Technische Anlagen und Maschinen

	€	**8.069.666,80**
31.12.2015	€	5.471.906,32

Entwicklung:

	Stand 01.01.2016 €	Zugang* €	Abgang €	Abschreibung €	**Stand 31.12.2016** €
a) Wasserversorgung	2.727.091,29	951.977,54	-6.889,65	-159.288,23	3.512.890,95
b) Blockheizkraftwerk	1,00	745.832,00	0,00	-41.935,26	703.897,74
c) Straßenbeleuchtung	2.744.814,03	1.261.062,44	0,00	-152.998,36	3.852.878,11
	5.471.906,32	2.958.871,98	-6.889,65	-354.221,85	**8.069.666,80**

* Inkl. der Umbuchungen aus den Anlagen im Bau in Höhe von € 2.800.896,59.

Zu a)

Der Posten beinhaltet die Buchwerte der technischen Anlagen des Bereiches Wasserversorgung zum 31. Dezember 2016. Dazu gehören insbesondere das Rohrnetz im Stadtgebiet Meckenheim sowie die Hausanschlüsse und Wassermesser.

Der Zugang im Berichtsjahr resultiert im Wesentlichen aus den Herstellungskosten für die Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen.

Der Abgang betrifft die Verschrottung von Kleingeräten.

Die Abschreibung der neu verlegten Hausanschlüsse erfolgt linear über eine Nutzungsdauer von 33 Jahren.

Zu b)

Der ausgewiesene Buchwert zum 31. Dezember 2016 betrifft alle technischen Anlagen des Blockheizkraftwerks zur Erzeugung von Wärme sowie eine Solaranlage auf dem Dach des Schulzentrums. Die Anlagen zur Wärmegewinnung wurden linear mit 16,66 % der Anschaffungskosten abgeschrieben. Im Vorjahr wurde durch die planmäßige Abschreibung der Restbuchwert von € 1,00 erreicht.

Der Zugang resultiert im Wesentlichen aus den Herstellungskosten für die Erneuerung der technischen Anlagen des Blockheizkraftwerkes in Höhe von € 745.832,00, welche am 1. April 2016 wieder in Betrieb genommen wurden.

Zu c)

Der Posten enthält die Buchwerte der einzelnen Vermögensgegenstände des Straßenbeleuchtungsnetzes der Stadt Meckenheim. Dazu gehören insbesondere Lampenmasten, Lampenköpfe und das Kabelnetz sowie Verteilungsstationen.

Der Zugang resultiert im Wesentlichen aus der Fertigstellung der Erneuerung des 4. Bauabschnittes der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet Meckenheim in 2016. Ferner betrifft der Zugang Anschaffungskosten für die Erstellung eines Bestandsplans der im Stadtgebiet Meckenheim vorhandenen Lampenmasten.

Die Vermögensgegenstände des Straßenbeleuchtungsnetzes werden linear über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	€	**657.220,60**
31.12.2015	€	698.225,23

Entwicklung:

	Stand 01.01.2016 €	Zugang €	Abgang €	Abschreibung €	**Stand 31.12.2016 €**
a) Wasserversorgung	42.837,49	52.886,02	0,00	-9.549,91	86.173,60
b) Blockheizkraftwerk	511.830,39	3.365,23	0,00	-54.425,24	460.770,38
c) Straßenbeleuchtung	143.557,35	629,56	0,00	-33.910,29	110.276,62
	698.225,23	56.880,81	0,00	-97.885,44	**657.220,60**

Zu a)

Der Posten beinhaltet im Wesentlichen die Buchwerte der Fahrzeuge und der Büroausstattung zum 31. Dezember 2016.

Der Zugang resultiert im Wesentlichen aus der Anschaffung eines PKW Typ VW Crafter.

Die Abschreibung der Vermögensgegenstände erfolgt über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren.

Zu b)

Der ausgewiesene Buchwert zum 31. Dezember 2016 betrifft die fortgeführten Anschaffungskosten der Verteilungsanlagen des Blockheizkraftwerks. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Rohrleitungen zur Weiterleitung der produzierten Wärme an die Abnehmer.

Die Abschreibung der Anschaffungskosten der Verteilungsanlagen erfolgt linear über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Zu c)

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Bereiches Straßenbeleuchtung beinhaltet insbesondere die Buchwerte zum 31. Dezember 2016 von zwei VW-Transportern, einer Hebebühne sowie die aktivierten Kosten für die Anfertigung von Leitungsplänen.

Die Abschreibung erfolgt über eine Nutzungsdauer von 5 bis 17 Jahren.

4. Anlagen im Bau

	€	**500.664,24**
31.12.2015	€	2.533.551,75

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Errichtung Trinkwasserleitung Altendorf-Ersdorf	325.964,36	0,00
Errichtung Straßenbeleuchtung Merler Keil 2	84.955,93	84.955,93
Errichtung diverser Trinkwasserleitungen	51.009,94	752.638,27
Erneuerung Straßenbeleuchtung 4. Bauabschnitt	0,00	887.921,51
Erneuerung Blockheizkraftwerk	0,00	661.955,72
Errichtung Straßenbeleuchtung Baumschulenweg	0,00	126.107,72
Übrige	38.734,01	19.972,60
	500.664,24	2.533.551,75

Unter den Anlagen im Bau sind die Kosten der Planung und Durchführung von diversen Baumaßnahmen aktiviert.

B. UMLAUFVERMÖGEN

	€	**1.329.285,51**
31.12.2015	€	1.438.861,55

I. Vorräte

	€	**339.702,58**
31.12.2015	€	248.026,81

Der Posten (Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe) enthält den Bestand an Materialien, die zur Neuerrichtung und Reparatur von Hausanschlüssen und des Hauptrohrnetzes sowie der Straßenbeleuchtung bestimmt sind. Die Bewertung erfolgt zu durchschnittlichen Anschaffungskosten.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	€	**689.397,58**
31.12.2015	€	694.116,74

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	€	**298.653,74**
31.12.2015	€	96.317,17

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Bereich Wasserversorgung	330.204,76	133.813,26
- Einzelwertberichtigung	-31.551,04	-37.496,09
	298.653,72	96.317,17

2. Forderungen gegen die Stadt Meckenheim

	€	**85.966,03**
31.12.2015	€	406.227,29

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Teilbereich Wasserversorgung		
Umsatzsteuer 2016	-31.237,57	0,00
Umsatzsteuer 2015	188.699,32	178.893,92
Übriger Verrechnungsverkehr	-237.116,10	-524.153,12
Teilbereich Blockheizkraftwerk		
Umsatzsteuer 2016 (2015)	-25.678,71	9.805,40
Übriger Verrechnungsverkehr	393.253,02	347.600,27
Teilbereich Straßenbeleuchtung		
Übriger Verrechnungsverkehr	-201.953,93	394.080,82
	85.966,03	406.227,29

3. Sonstige Vermögensgegenstände **€ 304.777,81**
31.12.2015 € 191.572,28

Zusammensetzung:	**31.12.2016**	31.12.2015
	€	€
Teilbereich Wasserversorgung		
Erstattungsanspruch Rhein-Sieg-Kreis		
- Abrechnung Trinkwasserbezug 2015	85.562,62	85.562,62
- Abrechnung Trinkwasserbezug 2016	49.383,23	0,00
innogy SE		
- Abrechnung Strombezug 2016	66.733,12	0,00
Finanzamt St. Augustin		
- Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag Vorjahre	63.723,25	26.501,00
Hauptzollamt Köln		
- Steuerentlastung Energiesteuergesetz 2016	17.194,74	0,00
Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr		
- Abrechnung Wasserbezug 2016	10.170,51	0,00
RWE Rhein-Ruhr AG		
- Abrechnung Strombezug 2015	0,00	38.981,36
e Regio GmbH & Co. KG		
- Abrechnung Gasbezug 2015	0,00	26.964,16
Sonstige Forderungen	12.010,34	13.563,14
	304.777,81	191.572,28

III. Guthaben bei Kreditinstituten **€ 300.185,35**
31.12.2015 € 496.718,00

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Kreissparkasse Köln		
- Girokonto	300.185,35	96.718,00
- Festgeld	0,00	400.000,00
	300.185,35	496.718,00

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

	€	**1.222.272,81**
31.12.2015	€	1.166.543,81

I. Stammkapital

	€	**608.437,34**
31.12.2015	€	608.437,34

II. Allgemeine Rücklagen

	€	**145.315,80**
31.12.2015	€	145.315,80

III. Bilanzgewinn

	€	**468.519,67**
31.12.2015	€	412.790,67

Entwicklung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Gewinnvortrag	412.790,67	453.089,77
Jahresüberschuss (-fehlbetrag)	55.729,00	-40.299,10
	468.519,67	412.790,67

B. ERHALTENE ZUSCHÜSSE

	€	**1.196.107,42**
31.12.2015	€	636.549,42

Der Ausweis betrifft erhaltene Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse. Die Entwicklung ist aus der **Anlage IX** zu diesem Bericht ersichtlich.

Die Anschlussbeiträge werden von den Stadtwerken für den Grundstücksanschluss an das Rohrleitungsnetz erhoben. Diese richten sich nach dem durchschnittlichen jährlichen Aufwand zur Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und der Grundstücksgröße.

Bei den Baukostenzuschüssen handelt es sich um Kostenerstattungen für die Herstellung und für die Veränderung von Hausanschlüssen, die von Endverbrauchern zu entrichten sind sowie um Zuschüsse des Bundes zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung und der technischen Anlage des Blockheizwerks.

C. RÜCKSTELLUNGEN

	€	**76.766,68**
31.12.2015	€	83.994,23

Sonstige Rückstellungen

	€	**76.766,68**
31.12.2015	€	83.994,23

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2016	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	**Stand 31.12.2016**
	€	€	€	€	€
Kosten der Jahresabschluss-prüfung					
- 2014	11.500,00	0,00	0,00	0,00	11.500,00
- 2015	14.000,00	0,00	0,00	0,00	14.000,00
- 2016	0,00	0,00	0,00	14.000,00	14.000,00
Urlaubs- und Überstundenan-sprüche					
- 2015	32.994,30	-32.994,30	0,00	0,00	0,00
- 2016	0,00	0,00	0,00	37.266,68	37.266,68
Ausstehende Rechnungen	25.499,93	-25.499,93	0,00	0,00	0,00
	83.994,23	-58.494,23	0,00	51.266,68	**76.766,68**

D. VERBINDLICHKEITEN

	€	**8.722.302,02**
31.12.2015	€	8.934.717,54

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	€	**8.536.045,37**
31.12.2015	€	8.786.781,57

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 247.349,05 (Vj.: € 277.259,31)

Zusammensetzung und Entwicklung:

a) Teilbereich Wasserversorgung

Kreditinstitut	Stand 01.01.2016	Tilgung	**Stand 31.12.2016**
	€	€	€
Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG, Münster	110.374,01	6.538,17	103.835,84
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt	73.757,41	13.074,29	60.683,12
Investitionsbank Schleswig-Holstein	12.042,61	12.042,61	0,00
Investitionsbank Schleswig-Holstein	28.769,39	1.732,21	27.037,18
NRW.BANK, Münster	113.022,89	3.005,31	110.017,58
NRW.BANK, Münster	643.455,00	6.666,25	636.788,75
NRW.BANK, Münster	698.250,00	7.082,20	691.167,80
Übertrag:	1.679.671,31	50.141,04	1.629.530,27

	Stand 01.01.2016	Tilgung	**Stand 31.12.2016**
	€	€	€
Übertrag:	1.679.671,31	50.141,04	1.629.530,27
Bremer Landesbank, Oldenburg	956.029,22	11.577,89	944.451,33
	2.635.700,53	61.718,93	2.573.981,60
Zinsabgrenzung	2.277,68	0,00	2.011,04
Summe Wasserversorgung	2.637.978,21	61.718,93	**2.575.992,64**

b) Teilbereich Blockheizkraftwerk

Kreditinstitut	Stand 01.01.2016	Tilgung	**Stand 31.12.2016**
	€	€	€
Kreissparkasse Siegburg	374.162,38	18.959,52	355.202,86
Investitionsbank Schleswig-Holstein	423.605,97	22.382,95	401.223,02
Investitionsbank Schleswig-Holstein	143.847,16	8.661,29	135.185,87
NRW.BANK, Münster	205.108,97	5.453,93	199.655,04
NRW.BANK, Münster	346.475,77	3.589,52	342.886,25
NRW.BANK, Münster	99.750,00	1.011,74	98.738,26
Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG, Münster	551.870,14	32.690,97	519.179,17
	2.144.820,39	92.749,92	2.052.070,47
Zinsabgrenzung	15.083,75	0,00	10.055,18
Summe Blockheizkraftwerk	2.159.904,14	92.749,92	**2.062.125,65**

c) Teilbereich Straßenbeleuchtung

Kreditinstitut	Stand 01.01.2016	Tilgung	**Stand 31.12.2016**
	€	€	€
NRW.BANK, Münster	1.534.704,26	40.808,32	1.493.895,94
NRW.BANK, Münster	989.930,78	10.255,77	979.675,01
NRW.BANK, Münster	199.500,00	2.023,50	197.476,50
KfW Bank	616.000,00	28.000,00	588.000,00
Darlehen Kreissparkasse Köln	639.870,68	9.480,30	630.390,38
	3.980.005,72	90.567,89	3.889.437,83
Zinsabgrenzung	8.893,50	0,00	8.489,25
Summe Straßenbeleuchtung	3.988.899,22	90.567,89	**3.897.927,08**
Summe gesamt	8.786.781,57	245.036,74	**8.536.045,37**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Im Folgenden wird auftragsgemäß ausschließlich die Gewinn- und Verlustrechnung des Teilbereichs Wasserversorgung erläutert. Bezüglich der Posten der Teilbereiche **Blockheizkraftwerk** und **Straßenbeleuchtung** verweisen wir daher auf die Aufgliederungen im Anhang des Eigenbetriebs (**Anlagen III/6 bis III/7**).

Teilbereich Wasserversorgung

1. Umsatzerlöse

	€	**2.304.560,41**
2015	€	2.208.680,41

Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Wassergeld und Grundgebühren	2.239.526,95	2.180.372,41
Anteilige Auflösung der erhaltenen Zuschüsse	65.033,46	28.308,00
	2.304.560,41	2.208.680,41

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

	€	**15.930,00**
2015	€	18.087,50

Der Ausweis betrifft aktivierte Lohnkosten für die Installation von Wasseranschlüssen bei den Verbrauchern.

3. Sonstige betriebliche Erträge

	€	**11.544,11**
2015	€	62.608,23

Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	5.945,05	46.671,17
Erträge aus Versicherungserstattungen	4.530,46	0,00
Auflösung von Rückstellungen	0,00	4.220,77
Sonstige Erträge	1.068,60	11.716,29
	11.544,11	62.608,23

4. Materialaufwand

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	€	**939.481,34**
2015	€	980.206,96

Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Wasserbezugskosten	917.724,76	935.364,61
Stromkosten	13.707,13	30.879,17
Betriebsstoffe	8.049,45	13.963,18
	939.481,34	980.206,96

5. Personalaufwand

	€	**448.950,04**
2015	€	386.249,97

a) Löhne und Gehälter

	€	**344.372,57**
2015	€	301.605,94

Es handelt sich im Wesentlichen um die Gehälter der Mitarbeiter aus dem Bereich Wasserversorgung.

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	€	**104.577,47**
2015	€	84.644,03

- davon für Altersversorgung:
  € 24.149,14 (Vj.: € 17.888,70)

Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge	76.012,82	62.113,09
Beiträge zur Versorgungskasse	24.149,14	17.888,70
Berufsgenossenschaft	4.415,51	4.642,24
	104.577,47	84.644,03

6. Abschreibungen auf Sachanlagen

	€	**175.032,99**
2015	€	173.305,47

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen auf **Seite X/1 f.** sowie auf die Ausführungen im Anhang (**Anlage III/3**).

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	€	**638.142,32**
2015	€	731.894,07

Zusammensetzung:

	2016	2015
	€	€
Unterhalt und Instandhaltung des Leitungsnetzes	240.654,91	476.948,91
Konzessionsabgabe	141.578,79	0,00
Verwaltungskostenbeitrag Stadt Meckenheim	129.891,74	138.465,02
Kfz-Kosten inkl. Versicherungen	11.699,56	10.245,39
Sonstiger Aufwand	114.317,32	106.234,75
	638.142,32	731.894,07

Zu: Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Meckenheim

Für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen und die Beteiligung an den EDV- sowie Personalkosten werden die Stadtwerke anteilig mit Verwaltungskosten der Stadt Meckenheim belastet.

Zu: Sonstiger Aufwand

Unter dem sonstigen Aufwand sind zusammengefasst:

	2016	2015
	€	€
Allgemeine Datenverarbeitungskosten Rhein-Sieg-Kreis	29.493,58	26.652,43
Rechtsberatung und Jahresabschlussprüfung	25.939,20	15.777,80
Personalbezogene Aufwendungen	10.715,18	11.268,35
Ablesegebühren	10.694,43	6.345,17
Anteilige Miete Werkstatt / Bürogebäude	5.846,40	5.846,40
Porto und Telefon	1.613,37	4.256,35
Kosten Beratung und Softwarebetreuung	0,00	7.068,80
Sonstiges	30.015,16	29.019,45
	114.317,32	106.234,75

8. Betriebsergebnis

	€	**130.427,83**
2015	€	17.719,67

9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	€	**0,00**
2015	€	1.462,71

Bei den Vorjahreserträgen handelte es sich um die Verzinsung von Steuererstattungsansprüchen.

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	€	**68.231,19**
2015	€	58.684,25

Der Ausweis betrifft Zinsen für die langfristigen Darlehen.

11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	€	**5.612,00**
2015	€	472,21

Der Posten betrifft Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag des Jahres 2016.

12. Ergebnis nach Steuern

	€	**56.584,64**
2015	€	-39.974,08

13. Sonstige Steuern

	€	**855,64**
2015	€	325,02

Der Ausweis betrifft Kfz-Steuern.

14. Jahresüberschuss (-fehlbetrag)

	€	**55.729,00**
2015	€	-40.299,10

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/9/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.